

Politische Haft

in der

DDR

Lexipedia School



Bei der Bewältigung der DDR-Vergangenheit wird allzu schnell vergessen, daß die politischen Gefangenen, die ihre persönliche Freiheit für die allgemeine Freiheit eingesetzt hatten, die Wegbereiter der Wiedervereinigung, Zeugen der Unzufriedenheit und des inneren Widerstands gegen das DDR-System waren, das sich mit Unrecht, Gewalt, Kontrolle, Fälschung und Unfairness und mit Hilfe eines Spitzelapparates die Zustimmung des Volkes erzwingen wollte. Heute leben die ehemaligen politischen Gefangenen in der Regel so unerkannt neben uns wie die einstigen Täter, Mitläufer und all diejenigen, die zugeschaut, geschwiegen, Verständnis für das DDR-System gezeigt hatten und heute die Aufarbeitung der DDR-Geschichte in ihrem Sinne geschrieben wissen wollen.

Die freigekauften ehemaligen politischen Gefangenen der DDR waren damals die einzigen, die authentisch über die Haftbedingungen und die Gefängnisse berichten konnten. Sie sind auch die Autoren dieses Zeitdokuments aus dem Jahr 1986.

ISBN 3-89248-081-8
11,80 Euro

edition menschenrechte 2

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte IGFM

2



edition menschenrechte 2

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte IGFM



IGFM · edition menschenrechte

Politische Haft in der DDR - Ergebnisse einer Befragung



Politische Haft in der DDR

Ergebnisse einer Befragung politischer
Gefangener in den 80er Jahren

Bei der Bewältigung der DDR-Vergangenheit wird allzu schnell vergessen, daß die politischen Gefangenen, die ihre persönliche Freiheit für die allgemeine Freiheit eingesetzt hatten, die Wegbereiter der Wiedervereinigung, Zeugen der Unzufriedenheit und des inneren Widerstands gegen das DDR-System waren, das sich mit Unrecht, Gewalt, Kontrolle, Fälschung und Unfairness und mit Hilfe eines Spitzelapparates die Zustimmung des Volkes erzwingen wollte. Heute leben die ehemaligen politischen Gefangenen in der Regel so unerkannt neben uns wie die einstigen Täter, Mitläufer und all diejenigen, die zugeschaut, geschwiegen, Verständnis für das DDR-System gezeigt hatten und heute die Aufarbeitung der DDR-Geschichte in ihrem Sinne geschrieben wissen wollen.

Die freigekauften ehemaligen politischen Gefangenen der DDR waren damals die einzigen, die authentisch über die Haftbedingungen und die Gefängnisse berichten konnten. Sie sind auch die Autoren dieses Zeitdokuments aus dem Jahr 1986.

ISBN 3-89248-081-8
11,80 Euro

edition menschenrechte 2

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte IGFM

2



edition menschenrechte 2

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte IGFM



Politische Haft in der DDR - Ergebnisse einer Befragung
IGFM · edition menschenrechte



Politische Haft in der DDR

Ergebnisse einer Befragung politischer
Gefangener in den 80er Jahren

Politische Haft in der DDR

*Ergebnisse einer Befragung politischer
Gefangener in den 80er Jahren*

erweiterte Neuauflage einer Dokumentation der
Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) von 1986



Lexilog-Suchpool

Impressum

© Internationale Gesellschaft für Menschenrechte
Frankfurt am Main, April 2005
Weiterverbreitung nur mit vorheriger Genehmigung der IGFM
Für die Inhalte der einzelnen Artikel sind die Autoren selbst verantwortlich.

ISBN 3-89248-081-8

Herausgeber:
Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM)
Borsigallee 9
D – 60388 Frankfurt/M.
Tel.: 0049-69-42 01 08 – 0
Fax.: 0049-69-42 01 08 – 33
eMail: info@igfm.de
Internet: www.igfm.de
Umsatzsteuer ID Nr.: DE 1142 35 684

Bearbeitung: Karl Hafen, Max Klingberg
Layout: Beatrice Hornung
Satz: Anne Strehlow, Max Klingberg
Titelbild: Frauenzuchthaus Hoheneck, 2004, Bild: Birgit Schlicke, IGFM

Inhaltsverzeichnis

4	Erläuterung zur vorliegenden Fassung
6	Vorwort der Autoren
11	Festnahme, Untersuchungshaft und Gerichtsverfahren
15	Aus DDR-Gerichtssälen
26	Gisela Putzke: Strafvollzugseinrichtung Hoheneck
33	Hilmar Helmecke: Strafvollzugseinrichtung Brandenburg
38	Nikolaus Fleck: Strafvollzugseinrichtung Cottbus
48	Ehrhard Göhl: Strafvollzugseinrichtung Bautzen II
56	Nikolaus Fleck: Strafvollzugseinrichtung Naumburg
59	Nach der Entlassung

63	Paragraphenzusammenstellung
	Anhang
68	Fragebogen für ehemalige politische Häftlinge aus der DDR
80	Kurzportrait der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM)
82	Bilder aus DDR Strafvollzugseinrichtungen

Erläuterung zur vorliegenden Fassung

Warum im neuen Jahrtausend noch einmal über die Haftbedingungen in der DDR sprechen? - Das Kapitel der unmittelbaren Verfolgung und der anschließenden Haft aus politischen Gründen in der DDR ist mit der Wende 1989 beendet worden. Die meisten legten es damit zu den Akten. Mit Vergessen aber ist die Geschichte nicht bewältigt und nicht aufgearbeitet.

Wir haben denjenigen, die ihre persönliche Freiheit für die allgemeine Freiheit eingesetzt haben, zu danken. Sie sind die Wegbereiter der Wiedervereinigung, sie waren die lebendigen Zeichen der Unzufriedenheit und des inneren Widerstands gegen das DDR-System, das sich mit Unrecht, Gewalt, Kontrolle, Fälschung und Unfairness die Zustimmung des Volkes erzwingen wollte.

Die ehemaligen politischen Gefangenen leben heute in der Regel so unerkannt neben uns wie einstige Täter, Mitläufer und all diejenigen, die zugeschaut und geschwiegen haben oder der damaligen Political Correctness à la DDR nachhingen unter uns. Die politischen Gefangenen unterscheidet von letzteren nicht nur die Erfahrung der Haft und der vorangegangenen Verfolgung, sondern das gesamte Spektrum der Begleitumstände wie Zerstörung der Familie und der Freundschaften, Knick im beruflichen Fortkommen oder in der Ausbildung - damit niedrige Rente -, Erniedrigung, Haftfolgeschäden, Verlust des Vertrauens in Freunde und in die Gerechtigkeit und andere Nachteile.

Als die nachfolgende Dokumentation entstand, war das Ende des herrschenden politischen Systems der DDR trotz des Werbens des Staatsratsvorsitzenden Honecker um politische Anerkennung abzusehen, denn in der Sowjetunion regten sich die ersten Zeichen der Öffnung - Glasnost und Perestrojka - und Polen

galt schon als relativ offen. In der DDR gab es immer wieder lokale Ausreisebewegungen, aber in dieser Zeit nicht in dem Maße, daß man von einer unmittelbar bevorstehenden Wende hätte sprechen können. Die ehemaligen politischen Gefangenen waren damals noch die einzigen, die über die Haftbedingungen und die Gefängnisse berichten konnten. Sie sind damit Zeitzeugen, die wir in dieser Dokumentation im Originalwortlaut von 1986 zu Wort kommen lassen. Es folgt der Wortlaut

Karl Hafen

Geschäftsführender Vorsitzender
Frankfurt am Main, März 2005

Vorwort der Autoren

Mauer, Grenzzäune, Signalanlagen, Wachhunde und Schießbefehl sind die äußeren Zeichen der Unfreiheit in der DDR und in Ost-Berlin. Die Geißel im Inneren, nämlich die politische Strafjustiz, sieht man nicht, auch nicht bei einem Besuch in diesem unfreien Teil Deutschlands. Die Unmöglichkeit für die Menschen drüben zu entrinnen, zusammen mit der erbarmungslosen politischen Strafverfolgung, sind der Schlüssel zum Verständnis ihrer Situation. Den Machthabern des real existierenden Sozialismus sind sowohl die Grenze als auch die politische Haft peinlich, doch sie finden nicht die Kraft, Freiheit und Menschenrechte zu gewähren. Mauer und Grenzsperranlagen sind für jedermann sichtbar, und das läßt sich nicht ändern. Die politische Justiz aber arbeitet völlig im Geheimen. Gerichtsverhandlungen sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich, Anklageschriften und Urteilsbegründungen verschwinden in Panzerschränken, Anwälte haben Schweigepflicht. Keine internationale humanitäre Organisation, wie z.B. das Internationale Rote Kreuz, darf die Untersuchungshaftanstalten oder den Strafvollzug in Augenschein nehmen. Die Medien der DDR schweigen beharrlich.

Die westdeutsche Fachliteratur (zuletzt 1981) ist von bescheidenem Umfang. Zu nennen sind Autoren wie Gerhard Finn und Karl Wilhelm Fricke. Umfangreicher sind romanhafte Schilderungen Betroffener wie z.B. Tina Österreich, Siegmund Faust, Dieter Borkowski, Matthias Bath, Andreas Schmidt und andere. Eine amtliche Befragung der in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelten ehemaligen Häftlinge findet auf freiwilliger Basis statt. Veröffentlicht wurden diese Ergebnisse bisher aber nicht.

1982 befaßte sich der innerdeutsche Ausschuß des Deutschen Bundestages in öffentlicher Sitzung mit den Haftbedingungen in der DDR und hörte sich die

mündlichen Berichte ehemaliger politischer Gefangener an. Das stenographische Protokoll Nr. 36 des 17. Ausschusses vom 08.09.1982 ist vergriffen. Der jetzige Vorsitzende des innerdeutschen Ausschusses, Herr Gerhard Reddemann, sieht "für eine Wiederholung zur Zeit keine Sachzwänge" (Brief an die IGFM vom Juli 1986).

Der IGFM scheint es um so wichtiger, dieses traurige Kapitel der Menschenrechtsverletzungen gestern und heute für ein breites Publikum aufzuarbeiten. Die Lücke in der öffentlichen Information ist bedrückend. Diese Dokumentation soll besonders den jungen Menschen die Augen für die Bedrängnis der unfreien Deutschen in der DDR öffnen und ihre Hilfsbereitschaft wecken. Dies wäre ein erster Schritt, die Mauer zu überwinden.

Dr. med. Wulf Rothenbächer
Im Oktober 1986

Festnahme, Untersuchungshaft und Gerichtsverfahren

An einer Fragebogenaktion der IGFM haben sich insgesamt 135 ehemalige politische Häftlinge aus der DDR und aus Ost-Berlin beteiligt. Diese Befragung wird fortgesetzt. Sie umfaßt jetzt den Zeitraum von Mitte 1984 bis Mitte 1986. Es liegen auch Berichte über in dieser Ausarbeitung nicht erfaßte Strafanstalten vor, die wegen der geringen Zahl vorerst noch nicht berücksichtigt wurden.

Was ist ein politischer Häftling?

Unter politischen Häftlingen verstehen wir Männer und Frauen, die wegen ihrer Gesinnung und der sich daraus ergebenden Handlungen, die nicht die Rechtsprinzipien eines freiheitlichen Staates verletzen, in Haft genommen werden.

Festnahme und Untersuchungshaft

Nach wie vor wird in der DDR ohne konkrete Angabe von Gründen verhaftet. Ob im Betrieb oder zu Hause, stets sind die zivil gekleideten Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) - meist kommen sie zu dritt oder viert - peinlich darauf bedacht, kein Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erregen. In der Regel wird unter dem fadenscheinigen Vorwand "zur Klärung eines Sachverhalts" verhaftet. Der Transport zur Untersuchungshaftanstalt erfolgt im zivilen PKW. Andere Personen werden direkt beim Fluchtversuch verhaftet.

In der Untersuchungshaftanstalt beginnt dann sofort nach Eintreffen des Festgenommenen das erste Verhör, das bis zu einem Zeitraum von zwölf Stunden dauern kann. Oft erfolgt auf dieses erste Dauerverhör nach einer Ruhepause von ca. vier Stunden ein zweites Verhör gleicher Länge und Intensität. Dabei nutzen die

psychologisch gut geschulten Vernehmer des Ministeriums für Staatssicherheit die Schreck- und Verwirrungsphase der Festgenommenen. Versprechungen und Drohungen sind oft die Mittel, um schnell zu belastenden Aussagen zu kommen. Die in dieser Phase gemachten Aussagen werden später auch dazu genutzt, den Beschuldigten in Widersprüche zu verwickeln. Die Vorführung zum Haftrichter, der dann den Haftbefehl verliest, erfolgt nach drei oder vier Tagen. Eine Hafttauglichkeitsuntersuchung wird in der Regel zwei bis drei Wochen nach der Festnahme vorgenommen, oder unterbleibt ganz.

Vom Vernehmer wird dem Untersuchungshäftling eine Liste der Rechtsanwälte vorgelegt, die in politischen Strafsachen zugelassen sind. Nachdem der Häftling seine Wahl getroffen hat, und den Anwalt angeschrieben hat, vergehen meist drei Wochen bis dieser vorgelassen wird.

Bei den Gesprächen zwischen dem Anwalt und dem Untersuchungshäftling ist ein Vernehmer der Staatssicherheit im Offiziersrang anwesend. Es darf nur über persönliche Dinge wie Wohnung, Familienangelegenheiten, Arbeitsstelle usw. gesprochen werden. Jegliche Erörterungen über die zur Last gelegte angebliche Straftat sind untersagt, bis das sechs- bis zehnmonatige Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist. Das ist meist unmittelbar vor der Gerichtsverhandlung.

Der Untersuchungshäftling muß im Widerspruch zum DDR-Gesetz Anstaltskleidung tragen. Er kann die Möglichkeit erhalten, aus Eigengeldbeständen - sofern er darüber verfügt - Tabakwaren, Lebensmittel und Toilettenartikel, Kaffee und Tee zu kaufen.

In der Regel verbringt der Untersuchungshäftling die ersten sechs bis acht Wochen in Einzelhaft, danach wird er dann in eine Zwei- oder Drei-Mann Zelle verlegt. Dies ist auch ein Faktor des psychologischen Drucks. Erst die vollkommene Isolierung, danach erfolgt nicht selten die Zusammenlegung mit einem Spitzel des Ministeriums für Staatssicherheit, und zwar in der Voraussicht, daß der Gefangene seinem in der Isolierung angestauten und durch die Vernehmungen ängstlich unterdrückten, natürlichen Mitteilungsbedürfnis freien Lauf läßt. Verbindung zur

Außenwelt ist nur über die vom Vernehmer genehmigte Schreiberlaubnis zu den nächsten Angehörigen möglich, monatlich einmal, eine Seite DIN-A4. Besuchserlaubnis wird erst dann erteilt, wenn sich der Abschluß des Falles abzeichnet: nach ca. drei Monaten. Einmal monatlich darf dann der Gefangene von einem seiner nächsten Angehörigen - wiederum natürlich vom Ministerium für Staatssicherheit bestimmt - für dreißig Minuten besucht werden.

Je nach Laune des zuständigen Vernehmers, oder eines anderen SSD-Mitarbeiters, der natürlich anwesend ist, darf der Besucher etwas Obst oder Zigaretten für den Gefangenen übergeben. Die Verpflegung in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit hat sich verbessert. Sie ist ausreichend, aber vitaminarm. Eine sogenannte Freistunde (ca. 20 Minuten) findet in der Regel täglich statt. Die äußeren Bedingungen gleichen sich in allen Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit. Zellenweise werden die Gefangenen in einen Verschlag geführt (zwei mal drei Meter). Die Mauern sind rau verputzt und ca. 2,5-3 Meter hoch. Oben sind sie mit Maschendraht bespannt, so daß der Eindruck eines Käfigs entsteht. Über diese Verschläge hinweg führen Laufstege, von denen aus bewaffnetes Wachpersonal des Ministeriums für Staatssicherheit absichert, daß keine Kontakte zu den Nebenverschlägen, in denen sich Mitgefangene befinden, aufgenommen werden können. Das ist der Normalzustand in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit. Außer dem Mitgefangenen, der in derselben Zelle untergebracht ist, soll der Gefangene nie einen anderen Gefangenen sehen, bzw. keine Möglichkeit haben, zu anderen Gefangenen Kontakt aufzunehmen. Deshalb wird z. B. auch der Weg in die Vernehmungsräume so abgesichert, daß es nicht möglich ist, unterwegs einem anderen Gefangenen zu begegnen, z. T. besteht Ampelregelung (grün/rot).

Zu den Besonderheiten in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit gehört auch, daß die Persönlichkeit des Gefangenen verleugnet wird, d. h. er wird numeriert, sein Name wird ihm entzogen. Überall, ob beim Arzt, beim Vernehmer, beim Haftstaatsanwalt usw., hat er sich nicht mehr namentlich sondern mit seiner Nummer vorzustellen. Die Nummer entspricht der Zelle, z. B. 37-rechts oder 37-links in Zwei-Mannzellen, je nachdem, wo das Bett

des Gefangenen steht. Bücher und die Zeitung der SED "Neues Deutschland" werden wöchentlich ausgegeben. Fachliteratur zur beruflichen Weiterbildung ist verboten, ebenso religiöse Literatur, die Bibel oder ein Gesangsbuch. Es wird ein Fall geschildert, in dem ein Mithäftling, der nach einer Bibel verlangte, tötlich bedroht wurde. Nach seinem hartnäckigen Beharren auf dem Wunsch, die Bibel zu lesen, wurde er nach 4 Wochen für eine Stunde in eine stark unterkühlte Zelle verlegt, in der er die Bibel lesen konnte.

Gerichtsverfahren

Zehn bis vierzehn Tage vor der Gerichtsverhandlung erhält der Gefangene gegen Unterschrift die Anklageschrift ausgehändigt. Nach dem Lesen wird diese dann aber sofort wieder abgenommen. In Ausnahmefällen erhält er auf eigenen Wunsch auch die Möglichkeit, sich im Strafgesetzbuch der DDR über die ihm zur Last gelegten Straftaten kundig zu machen. Jetzt darf er erstmals seinen Rechtsanwalt zur Sache sprechen. Dieser hatte bis dahin kaum die Möglichkeit, ausführlich die Akten einzusehen. Wie wohl jeder ehemalige Häftling im Nachhinein feststellen kann, gibt es keine Möglichkeit der Verteidigung in einem politischen Prozeß vor einem DDR-Gericht. Die dortigen Rechtsanwälte sind ein fester Bestandteil des Systems. Sie sind in Rechtsanwaltskollegien zusammengeschlossen und fast alle Mitglieder der SED. Ausnahmslos finden die Gerichtsverhandlungen unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, wobei nicht einmal mehr - wie noch vor einigen Jahren möglich - die nächsten Familienangehörigen zugelassen werden. Interessant ist die am häufigsten verwendete Begründung dafür: "Zum Schutze der Öffentlichkeit".

Die Verhandlung selbst ist an und für sich eine Farce. Sie zielt einzig und allein darauf ab, die Einstellung bzw. das Verhalten des Angeklagten zu kriminalisieren. Wie schon die Vernehmer des Ministeriums für Staatssicherheit in der Untersuchungshaft, versuchen Staatsanwalt und Richter gemeinsam, den Nachweis für kriminelle Motive und Absichten des Angeklagten zu erbringen. Da zur Sache selbst häufig Beweise fehlen, erfolgt die Aburteilung nach einem ganz simplen Schema: Die Staatsanwaltschaft gründet ihre Anklage auf Unterstellungen, das

Gericht erklärt diese Unterstellungen zu Beweisen; Hilfsmittel sind die Vernehmungsprotokolle.

Eine wirkungsvolle Verteidigung ist, wie schon erwähnt, nicht möglich. Anklageschriften und Urteile werden einbehalten, um so den Nachweis einer politischen Verurteilung zu verhindern. Der Transport bzw. die Vorführung zur Gerichtsverhandlung erfolgt bei Männern in Handschellen, oft auch noch unter Zuhilfenahme von Knebelketten. Als Transportfahrzeuge dienen spezielle Kleinbusse (ähnlich VW-Transportern), die innen in sehr kleine, abschließbare Verschlüsse unterteilt sind. Die Luftzufuhr erfolgt durch winzige Schlitze, die ständige Dunkelheit garantieren und ein Hinaussehen unmöglich machen. Der Transport in die Strafvollzugseinrichtungen erfolgt meist im sogenannten Grotewohl-Express (spezielle Reichsbahnwagen, die für den Gefangenentransport eingerichtet wurden). In sehr engen Kabinen - oft werden auf ca. 3,5 qm bis zu fünf Gefangene zusammengepfercht - dauert so eine Fahrt quer durch die DDR manchmal einige Tage, bis die Gefangenen total erschöpft und müde die für sie vorgesehene Strafvollzugseinrichtung erreichen.

Diese Waggons werden an normale Personenzüge angekoppelt. Damit Außenstehende nicht erkennen können, um was für Transporte es sich handelt, sind die Abteufenster aus Milchglas. Niemand soll die Gitter erkennen können. Vom Bestimmungsbahnhof erfolgt dann der Weitertransport in die Strafvollzugseinrichtung per Lkw (meist Typ W50, ebenfalls speziell für Gefangenentransporte umgerüstet). Bei kürzeren Entfernungen erfolgt nur der Autotransport.

Aus DDR-Gerichtssälen

Diese Dokumente wurden illegal aus der Untersuchungshaftanstalt herausgebracht und gelangten dann in die Bundesrepublik Deutschland. Es gehört zur Desinformationstaktik der DDR-Justiz, politische Strafverfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen. Nicht einmal engste Angehörige haben zur Gerichtsverhandlung Zutritt. Die Anklageschrift darf der Angeklagte meist nur 30 Minuten lang direkt vor der Gerichtsverhandlung lesen, dann wird sie auf Nimmerwiedersehen eingezogen. Das Urteil mit Begründung bekommt der Angeklagte nur mündlich bei der Verhandlung zu hören. Die Verteidiger verhalten sich dem Gericht gegenüber sehr kooperativ und geben dem Verurteilten ebenfalls später kein Schriftstück, das die politische Verurteilung belegen könnte.

A b s c h r i f t

STAATSANWALT 1580 Potsdam, den 08.10.1981
DES BEZIRKS
211 - 72. 81

U. m. A.
Bezirksgericht
1. Strafsenat

Potsdam

A n k l a g e

Den Strafgefangenen

Kienas, Bernhard

geb. am 25. 06. 1954 in Perleberg

z.Zt. STVE Brandenburg ledig, keine Kinder Staatsbürger der DDR
vorbestraft

klage ich an

mehrfach handelnd staatsfeindliche Hetze begangen zu haben.

Der Beschuldigte hat als Strafgefangener in der Strafvollzugseinrichtung Brandenburg im Zeitraum von April-Juli 1981 durch Herstellung, Verbreitung und Anbringung von mindestens 40 Hetzschriften gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik aufgewiegelt. Er hat auf ca. 40 Flugblättern in den Größen A4 und A5 mit 6 unterschiedlichen Texten, die jeweils in mehreren Exemplaren handschriftlich von ihm gefertigt wurden, die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR und Bürger wegen ihrer staatlichen Tätigkeit diskriminiert und zum Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung aufgerufen. In den Hetzschriften diskriminierte er die gesellschaftlichen Verhältnisse der DDR als Diktatur der Unterdrückung, die er der Nazi-Diktatur gleichstellte, unterstellte den Sicherheitsorganen Unfähigkeit zur Aufklärung von Straftaten, diskriminierte durch Forderung der Ausarbeitung einer Petition wegen angeblicher Nichteinhaltung der Rechte der Strafgefangenen die Strafvollzugsorgane der DDR und forderte die Strafgefangenen zum Widerstand gegen die Staats-Ordnung der DDR durch einheitliches Vorgehen mittels Streik auf. Ebenso forderte er die Werkträgten des Elektromotorenwerkes Wernigerode auf, nach dem Vorbild der konterrevolutionären Kräfte in der Volksrepublik Polen, Widerstand gegen die sozialistische Gesellschaftsordnung zu leisten.

Um nach seiner Meinung die Wirkung seiner Hetzschriften zu erhöhen, täuschte er gleichzeitig die Existenz einer illegalen Gruppe in der Strafvollzugseinrichtung Brandenburg vor. Die Verbreitung und Anbringung dieser Hetzschriften erfolgte in ca. 30 Exemplaren innerhalb der Strafvollzugseinrichtung Brandenburg und ca. 10 Exemplare, die für die Werkträgten der ELMO bestimmt waren, wurden vom Beschuldigten in Paletten versteckt, die nach Wernigerode zum Versand kamen.

Der Beschuldigte ist bereits zweimal wegen begangener Verbrechen vorbestraft.

Verbrechen gem.

§ 106 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4

44 Abs. 2 StGB

Als Beweismittel biete ich

dem Strafsenat an:

- | | | |
|----|--|-------------------------|
| 1. | Einlassungen des Beschuldigten | Bl. 27-45 |
| 2. | Untersuchungsbericht des Ministeriums für Staatssicherheit | Bl. 50 -51 u. 109 d. A. |
| 3. | Tat- und Vergleichsschriften | Bl.46 d. A. |
| 4. | Gesicherte Beweismittel | Bl. 47-48d. A. |
| 5. | Strafregisterauszug | Bl. 52 d. A. |
| 6. | Vorstrafenurteil | Bl. 3-4d. A. |
| 7. | | Bl. 7 - 25 d. A. |

Wesentliches Ermittlungsergebnis:

Der Beschuldigte verbüßt seit dem 09.08.1978 eine Freiheitsstrafe in der Strafvollzugseinrichtung Brandenburg, wo er nach anfänglicher Arbeitsverweigerung im Bereich des Elektromotorenwerkes Wernigerode (ELMO) als Wickler eingesetzt wurde. Seine Arbeitsleistungen sind schlecht und liegen unter dem Durchschnitt der anderen Strafgefangenen. Wie bereits im Urteil des Bezirksgerichts Schwerin von 1978 festgestellt wurde, hat der Beschuldigte eine verfestigte feindliche Einstellung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR. Er selbst bezeichnete sich schon zum damaligen Zeitpunkt als Gegner des Sozialismus, den er ständig bekämpfen werde. Diese Einstellung gab er auch in der Folgezeit nicht

auf, denn nach seinen Einlassungen habe sich sein Haß auf die Deutsche Demokratische Republik durch seine derzeitige Lage als Strafgefangener noch verfestigt.

Mit dem Ziel, andere Strafgefangene zum Widerstand gegen die sozialistische Staatsmacht und gegen die Ordnung in der Strafvollzugseinrichtung aufzuwiegen, stellte der Beschuldigte nach eigenen Aussagen im Zeitraum von April 1981 - Juli 1981 handschriftlich insgesamt mindestens 30 Hetzschriften her und verbreitete sie in der Strafvollzugsabteilung 1 der Strafvollzugseinrichtung im Arbeitsbereich ELMO. In diesen Hetzschriften diskriminierte er die DDR als Diktatur und setzte die SED mit der NSDAP gleich, indem er das Symbol des X. Parteitages unter Verwendung eines Gleichheitszeichen mit einem Hakenkreuz und den Buchstaben "NSDAP" optisch verband. Des weiteren rief er zum Kampf gegen die DDR auf und verlangte von den Strafgefangenen ein einheitliches Vorgehen gegen die Angehörigen des Strafvollzuges. Dabei knüpfte er an die erfolgten Aktivitäten konterrevolutionärer Kräfte in der Volksrepublik Polen an, die er als Vorbild für eine erfolgreiche Tätigkeit gegen die Staatsmacht darstellte. Auch der Aufruf, eine sogenannte Petition an den Bundespräsidenten der BRD zur Weiterleitung an die UNO unter Beteiligung weiterer Strafgefangener zu initiieren, diene diesem Ziel.

In mehreren von ihm verbreiteten Schreiben schlug er deshalb die Ausarbeitung einer derartigen Petition, die angebliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes durch SV-Angehörige zum Gegenstand haben sollte, vor, wobei er zusätzlich 22 Strafgefangene, deren feindliche Einstellung ihm bekannt war, namentlich benannte und zur Mitwirkung aufforderte.

Um anderen Strafgefangenen die Durchführbarkeit von Widerstandshandlungen aufzuzeigen, hielt der Beschuldigte es für erforderlich, die Sicherheitsorgane in der Strafvollzugseinrichtung verächtlich zu machen. Zu diesem Zweck brachte er ein in dreifacher Ausfertigung hergestelltes Flugblatt in Umlauf, worin er in zynischer Form auf die bis dahin erfolglosen Ermittlungen Bezug nahm und weitere Aktionen ankündigte. Durch die Zeugen Schilling, Müller, Brettschneider, Haupt

und Opitz wurden 5 Exemplare der Hetzschriften aufgefunden und dem Untersuchungsorgan übergeben. Weitere 5 Exemplare der Hetzschriften wurden in Briefkästen des Strafvollzuges, in der Vollzugsabteilung 1 sichergestellt.

Auf der Grundlage der ihm zugänglich gewordenen Berichte über die Ereignisse in der Volksrepublik Polen, insbesondere durch das Verfolgen der Sendungen westlicher Rundfunkstationen mittels illegaler Empfänger in der Strafvollzugseinrichtung, gelangte der Beschuldigte zu der Überzeugung, daß das Vorgehen der dortigen antisozialistischen Kräfte zur Beseitigung der Staatsmacht auch auf die DDR übertragbar sei. Um dazu einen eigenen Beitrag zu leisten, stellte er im Mai 1981 handschriftlich 10 Hetzschriften her und versteckte sie in Paletten, die für den Versand zum Stammbetrieb des Elektromotorenwerkes Wernigerode bestimmt waren. In diesen Schreiben verherrlichte der Beschuldigte die Aktionen der Konterrevolutionäre in der Volksrepublik Polen und bezeichnete sie als "gerechten Kampf der polnischen Arbeiter". Er forderte die Betriebsangehörigen der ELMO auf, gleichfalls eine "freie Gewerkschaft" zu bilden, die nicht die Interessen der SED vertreten solle. Dies bezeichnete er als Weg, um sich von den Fesseln zu befreien, die auch die Diktatur der SED in den 32 Jahren ihrer Macht angelegt hat.

Es wird beantragt,

1. das Hauptverfahren vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Potsdam zu eröffnen.
2. Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen,
3. die Hauptverhandlung gem. § 211 Abs. 3 StPO unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchzuführen.

Im Auftrage

gez. Backert, Staatsanwalt

Beschluß

Das Hauptverfahren wird im Sinne der Anklage vor dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Potsdam eröffnet.

Potsdam, den 09.10.1981

Vorsitzender

Schöffe

Schöffe

DER STAATSANWALT
DES KREISES
256 BAD DOBERAN
STRASSE DES FRIEDENS 14

6.12.1982

221 - 212- 82

Sei./Schwe.

9.12.1982

U. m. A.

Kreisgericht

- Strafkammer -

Bad Doberan

H a f t s a c h e !

A n k l a g e s c h r i f t

Den Arbeiter **Frank** Eberhard Schmidt
geb. am 14.9.1954 in Zeitz
wohnhaft in Neubukow,
Wismarsche Str. 19
verheiratet, 1 Kind
Staatsbürger der DDR
laut Strafregistrauszug nicht vorbestraft

in Untersuchungshaft seit dem 30.11.1982

in der UHA Rostock

klage ich an

die staatliche Ordnung durch Verleumdung angegriffen und beeinträchtigt zu haben.

Der Beschuldigte hat in einem Brief an die Kreisleitung der SED Bad Doberan die Deutsche Demokratische Republik massiv verleumdet, indem er zum Ausdruck brachte, daß die DDR eine Aufrüstungspolitik mit der Zielsetzung eines 3. Weltkrieges betreiben würde, daß dieser Staat seine Bürger unterdrücken und für Unmündige erklären würde und die DDR ein einziges Riesengefängnis sei.

Vergehen gemäß § 220 Abs. 1 Abs. 2 StGB

Beweismittel:

1. Schreiben des Beschuldigten Bl. 4 d. A.
2. Zeugin Marianne Schmidt Bl. 5 d. A.
3. Einlassungen d. Beschuldigten Bl. 7.9 d. A.

Wesentliches Ermittlungsergebnis:

Der Beschuldigte S c h m i d t ist 28 Jahre alt. Nach 8jähriger Schulzeit erreichte er den Abschluß der 8. Klasse. In nachfolgenden 3 Jahren erwarb er in einigen Fächern den Teilabschluß der 10. Klasse. In den nachfolgenden Jahren war er in verschiedenen Betrieben beschäftigt. Seit 1976 arbeitete er in der MTW in Wismar als Schweißer.

Der Beschuldigte hat eine negative Einstellung zur Deutschen Demokratischen Republik. Aus diesem Grunde heraus kam es auch in seiner Ehe zu erheblichen Problemen, die letztlich mit einer Scheidung endete.

Infolge dieser Problematik hat der Beschuldigte an die SED-Kreisleitung Bad Doberan ein Schreiben gerichtet, welches dort am 30.11.1982 einging, welches massiv die DDR verleumdet. So bringt er in diesem Schreiben zum Ausdruck, daß er die DDR für einen Staat ansieht, der aufrüsten würde, um einen 3. Weltkrieg vom Zaune zu brechen, er in diesem Staat nicht weiterleben will, um nicht an diesem Verbrechen gegen die Menschlichkeit mitschuldig zu werden. Weiterhin bezeichnete er die DDR als ein Riesengefängnis, in dem durch die Regierung die Bürger der DDR für unmündig erklärt werden würden. In ähnlicher Form drückte er sich auch am 29.11.1982 beim ABV in Neubukow aus, indem er seinen Personal-Ausweis auf den Schreibtisch warf und zum Ausdruck brachte, daß er diesen nicht mehr benötigen würde, da er sich nicht mehr als Bürger der DDR fühlen würde.

Zum Sachverhalt wurde der Beschuldigte durch die Volkspolizei vernommen. In diesem Zusammenhang bestätigt er seine Grundeinstellung zur Deutschen Demokratischen Republik und betont auch hier, daß seine im Brief gemachten Äußerungen seine entsprechende Auffassung wären.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Einlassungen des Beschuldigten, der geständig ist, und aus dem objektiv vorliegenden Beweismaterial. Der Beschuldigte erfüllte damit subjektiv und objektiv den Straftatbestand des § 220 Abs. 1 Abs. 2 StGB.

Gegen den Beschuldigten wurde, da Wiederholungsgefahr vorliegt, Haftbefehl erlassen. Auch nach Abschluß der Ermittlungen ist die Aufrechterhaltung des Haftbefehls vom 30.11.1982 gesetzlich begründet und gesellschaftlich notwendig.

Ich beantrage:

1. Das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Kreisgerichts Bad Doberan zu eröffnen.
2. Den Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.
3. Die Aufrechterhaltung des Haftbefehls zu beschließen.
4. Die Verhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt und dem Beschuldigten die Prozeßdokumente nur zur Kenntnis gebracht werden.
5. Daß der Termin gegen den Beschuldigten am 15.12.1982 auf 10 Uhr durch das Kreisgericht anberaumt wird.

Seidlitz

Unterschrift

Aktenzeichen: S 192/82
221-212- 82

Urteil

Im Namen des Volkes
in der Strafsache

gegen den Arbeiter Frank Eberhard Schmidt, geb. am 14.9.1954 in Zeitz
wohnhaft Neubukow, Wismarsche Str. 19 geschieden, 1 Kind, Staatsbürger der DDR, nicht vorbestraft,
seit dem 30.11.1982 in der Untersuchungshaftanstalt Rostock,
wegen Verleumdung
hat die Strafkammer des Kreisgerichts Bad Doberan in der Hauptverhandlung am 15.12.1982, an der teilgenommen haben:
als Vorsitzender, Kreisgerichtsdirektor Blum
Frau Schulz, Sachbearbeiterin
Herr Kastner, Bauleiter
als Staatsanwalt, Kreisstaatsanwalt Seidlitz

als Verteidiger.....
als gesellschaftlicher Ankläger/Verteidiger,

als Protokollführer, Justizangestellte Ebel
für Recht erkannt.

1. Der Angeklagte wird wegen Vergehens der öffentlichen Herabwürdigung
(§ 220 Abs. 1 Abs. 2 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von

zehn Monaten verurteilt.

2. Die Auslagen des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

gez. Blum
Vorsitzender

gez. Schulz
Schöffe

gez. Gestner
Schöffe

Siegel

ausgefertigt:
Bad Doberan, den 15.12.1982

Unterschrift
(Ur. Schreibzimmer i.V. (handschriftlich, Anmerkung))
Sekretär



Strafvollzugseinrichtung Hoheneck

In der Nähe von Stollberg/Erzgebirge befindet sich die alte Burg Hoheneck. Seit 1950 wird sie als größtes Frauenzuchthaus der DDR zweckentfremdet. Ursprünglich waren dort 1.500 unglückliche Frauen aus den sowjetischen Internierungslagern (zumeist ehemalige KZ's der Nationalsozialisten) zusammengepfercht.

Heute schmachten in dem düsteren, kalten und z.T. nassen alten Gemäuer etwa 750 Frauen, von denen allein 200-250 aus rein politischen Gründen gefangen gehalten werden. Obwohl Mitte der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre der Gebäudekomplex umgebaut und renoviert wurde, ist Hoheneck die unmodernste, inhumanste und unhygienischste Haftanstalt der DDR.

Die meisten der in der DDR und Ost-Berlin politisch verurteilten Frauen verbüßen ihre Strafe im Zuchthaus Hoheneck. Der durchschnittliche Aufenthalt beträgt zwei bis drei Jahre. Die Frauen sind meist im Alter von 18 bis 35 Jahren. Die Hälfte ist verheiratet, und von diesen haben achtzig Prozent Kinder.

Unterbringung:

In unterschiedlich großen Zellen von 20 bis 40 Quadratmetern befinden sich 10 bis 30 Frauen in 2- oder 3-Stockbetten. Jeweils 2/3 der Zellenbelegung erfolgt mit kriminellen Straftätern. Diese zum Teil Schwerekriminellen (Mörderinnen, Prostituierte und Diebinnen) erhalten vom Aufsichtspersonal freie Hand für die Behandlung der politisch Verurteilten, was deren Situation noch erschwert. Im Winter werden die Zellen nicht warm. Die Belüftung ist unzureichend.

Jeder Häftling hat einen Hocker und jeweils zwei einen Spind. In den Zellen sind Tische. Für eine Doppelzelle mit dreißig Frauen gibt es einen separaten

Waschraum von sieben Quadratmetern mit sechs Waschbecken und zwei Toiletten, die nicht abgetrennt sind. Wehe, wenn mal jemand Durchfall hat. Einmal pro Woche wird laut Hausordnung geduscht.

In den Gemeinschaftsduschräumen gibt es keine ausreichende Vorsorge gegen Fußpilz. Es ist vorgekommen, daß im ganzen Komplex die Frauen Fußpilzkrankungen bekamen. Aus den Brausen kommt nur spärlich warmes Wasser, oft ist es kalt. Unter diesen Bedingungen erfreut sich das Pflichtduschen keiner großen Beliebtheit.

Besuche:

Bei Haftstrafe von mehr als zwei Jahren darf alle zwei Monate für sechzig Minuten Besuch empfangen werden. Im sogenannten "erleichterten Vollzug", Haftstrafen unter zwei Jahren, darf dieser Besuch monatlich erfolgen. Oft wird die Besuchszeit willkürlich verkürzt. Theoretisch könnten zwei Personen den Besuch wahrnehmen, meist erhält aber nur eine Person die Besuchserlaubnis. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen ihre Mutter nicht besuchen. Bis vor einigen Jahren durften noch Geschenke im Wert von dreißig Mark übergeben werden. Jetzt ist dies nur noch als besondere Auszeichnung möglich, worüber die "Erzieherin" (Aufsichtspersonal) nach eigenem Ermessen entscheidet. Meist geht es nach der Arbeitsleistung. Extra Besuchskleidung gibt es nicht. Kassiber können kaum geschmuggelt werden, weil vor dem Besuch eine genaue Leibesvisitation durchgeführt wird, und weil beim Gespräch ständig Aufsichtspersonal anwesend ist. Oft werden beim Gespräch Notizen gemacht.

Es ist verboten, über die sogenannte Straftat, die zur Verurteilung geführt hat, zu sprechen, ebenso sind Rechtsanwalt und zukünftiges Leben, Zuchthausalltag und Mitgefangene tabu. So sitzen sich Besucher und Häftling recht hilflos und oft wortkarg gegenüber. Die Begrüßung erfolgt mit Handschlag über einen ein Meter breiten Tisch. Sind Ehepaare gemeinsam inhaftiert, werden unregelmäßige gegenseitige Besuche organisiert. Auch Verlobte dürfen sich von Fall zu Fall sehen. Nicht alle Besuchsanträge werden genehmigt.

Postverkehr:

Alle zehn Tage darf ein Brief geschrieben werden. Die "Erzieherin" legt den Schreibtag fest. Meist darf die Gefangene zwei verschiedenen Personen schreiben, andere nur einer.

Der Brief ist höchstens zwei DIN-A-4-Seiten lang und darf nicht zu eng geschrieben sein. Alle Briefe unterliegen einer scharfen Zensur. So mancher Brief mußte zwei- bis dreimal geschrieben werden, bis er Gnade vor den Augen der Aufseherinnen fand. Die Thematik ist wie bei den Besuchen eingeschränkt. Die Erlaubnis, in den Westen zu schreiben, erhalten nur ganz wenige. Eingehende Briefe werden nur ausgehändigt, wenn der jeweilige Absender im Besitz einer Schreiberlaubnis ist. Andere Briefe werden, ohne daß die Gefangene es erfährt, zurückgeschickt oder einbehalten.

Der Gefangenen steht alle drei Monate ein Paket zu. Der Inhalt ist stark reglementiert: Drei Schachteln Zigaretten, Obst, Süßwaren, Lebensmittel und mit Einschränkungen auch Kosmetika. Gläser und Dosen sind verboten, ebenso Kaffee, Tee, Kakao und Tabak. Das Gesamtgewicht muß unter zwei Kilogramm bleiben. Die Paketausgabe wird als Auszeichnung betrachtet.

Viele Gefangene erhalten keine Pakete trotz eindeutiger gesetzlicher Regelung. Die Pakete werden im Beisein des Empfängers geöffnet und einer genauen Kontrolle unterzogen, bei der Verpackungen aufgerissen, Wurst, Käse und Kuchen zerbrochen oder mit dem Messer mehrfach durchstochen werden. Besonders westliche Verpackungen werden mit Abscheu und wütendem Kommentar zerrissen.

Verpflegung:

Die Verpflegung ist von der Menge her ausreichend, aber arm an Eiweißen und Vitaminen. Zum Frühstück werden zwanzig Gramm Butter pro Person, dazu Brot und Marmelade ausgegeben. Zusätzlich gab es minderwertige Margarine, die nur zum Braten geeignet war. Das Mittagessen besteht dreimal wöchentlich aus Eintöpfen. Ansonsten gibt es Eierteigwaren und meist überlagerte Kartoffeln mit

spärlicher Beilage. Jeden zweiten Sonntag gibt es eine kleine Scheibe fettes Fleisch mit Rotkohl und Kartoffeln. Der Speiseplan ist sehr eintönig. Abends erhalten die Gefangenen zwei Scheiben Wurst oder Käse, meist aber überlagerte Konserven. Manchmal gibt es dazu auch einen Apfel. Den täglichen Vitaminbedarf versuchen viele Frauen durch Vitamintabletten auszugleichen, die es leider zu selten im Haftladen zu kaufen gibt.

Gesundheitsbetreuung:

In Hoheneck gibt es sowohl einen Häftlingsarzt als auch einen Polizeiarzt. Die Frauen müssen mehrere Tage warten, bis sie zum Arzt vorgelassen werden. Bis zu drei Wochen dauert es dann, wenn eine Facharztvorstellung nötig ist. Die Versorgung mit Medikamenten ist unregelmäßig. Bei Fieber ab 38 Grad Celsius sind die Frauen meist von der Arbeit befreit. Die Krankenstation wird von den Frauen gefürchtet. Der Aufenthalt dort wird möglichst umgangen und abgekürzt. Krankenzimmer sind Einzelzellen. Der Anstaltsarzt (Polizei) pflegt einen rüden Ton mit seinen Patientinnen. Auch wirklich Kranke werden als Simulanten abgetan. Die Möglichkeit zu Leibesübungen sind sehr begrenzt. Selten darf Volleyball und Tischtennis gespielt oder Gymnastik getrieben werden.

Religion:

Gleich beim Eintreffen in Hoheneck kann man einen Antrag zum Gottesdienst stellen. Die Bearbeitung des Antrages dauert in der Regel vier Wochen. Dann erhält die Gefangene die Genehmigung zur Teilnahme am Gottesdienst, oder diese wird ohne Begründung verweigert. Der Gottesdienst findet im Kulturraum statt. Die Beichte ist verboten. Es herrscht großes Mißtrauen bei den Frauen während eines Gesprächs mit dem Pfarrer, man rechnet mit Abhöranlagen. Es gab Jahre, in denen war der Besitz der Bibel erlaubt. Man konnte sie sich sogar von draußen schicken lassen. 1982 verschwanden die Bibeln auf rätselhafte Weise. Selbst in der Bücherei gab es keine Bibel mehr. Ebenso finden sich keine Gesangbücher. Nur in besonderen Einzelfällen haben Gefangene eine Bibel. Auch wenn eine Gottesdienstgenehmigung vorliegt, wird diese von Fall zu Fall "als erzieherische Maßnahme" zurückgezogen. Eine Beschwerde ist dann sinnlos.

Kulturelle Betreuung:

Es gibt eine von einer Mitgefangenen verwaltete Bücherei. Das Angebot ist bescheiden. Bücher können für drei Wochen ausgeliehen werden. Der Kauf von Büchern ist verboten. Mit einer seltenen Sondergenehmigung konnte sich die eine oder andere auch einmal ein Fachbuch schicken lassen. Fremdsprachige Bücher und Wörterbücher sind streng untersagt. Es dürfen keine Sprachen gelernt werden.

Als Zeitungslektüre steht das "Neue Deutschland" (Zentralorgan der SED) zur Verfügung. Regionalzeitungen dürfen bestellt werden, aber nicht alle Illustrierten. Genehmigungspflichtig und selten sind Fernsehabeende (am Wochenende), Schallplattenstunden (alle sechs Monate) und Kino (dreimal im Monat). Immer hängt es von den Aufseherinnen ab, wer was darf. Brettspiele befinden sich in den Zellen. Einmal im Monat findet Politunterricht statt. Die Teilnahme ist Pflicht. Einzelgespräche mit sogenannten "Erziehern" sind selten. Es wird versucht, unter den Gefangenen Spitzel zu rekrutieren.

Arbeit:

Wie in allen DDR-Zuchthäusern wird auf die Produktion großer Wert gelegt. In Hoheneck wird in drei Schichten rund um die Uhr von Montag bis Samstag gearbeitet:

Frühschicht	05.15 - 13.15 Uhr
Mittagsschicht	13.15 - 21.15 Uhr
Spätschicht	21.15 - 05.15 Uhr

Dazu kommen unregelmäßige Sonderschichten.

Die Frauen sind in mehrere Kommandos zu je zehn Personen aufgeteilt. Auf drei Politische kommen ca. sieben Kriminelle, die das Sagen haben. Die Arbeitsräume sind in der Burg Hoheneck untergebracht. In den Hauskommandos für Küche, Wäscherei und Krankenhaus arbeiten meist kriminelle Straftäterinnen. Die politischen Häftlinge dagegen sind in der Regel in der Produktion beschäftigt.

Eine Gruppe stellt Strumpfhosen der Marke "ESDA" her, andere nähen Bettwäsche, Taschentücher und Handtücher für die Firma VEB Planet in Eppendorf. In der Zentralwerkstatt wird im Zwei-Schichten-System aus alten ausrangierten und zum Teil schmutzigen Polizeiuniformen Häftlingskleidung genäht. Dies ist die schwerste Arbeit. Viele Arbeiten müssen von Handnäherinnen ohne Maschinen erledigt werden. Von den Häftlingen werden hohe Stückzahlen erwartet. Es drohen bei zu niedriger Arbeitsleistung Strafen, sogar bis zu Haftverlängerung.

Die Arbeitsschutzbedingungen sind unzureichend. Die Nähmaschinen stehen so dicht beieinander, daß sich die Gefangenen kaum rühren können. Viele bekommen Haltungsschäden und Augenfehler. Die Wege und Ausgänge sind ständig mit Wagen, auf denen sich fertige und unfertige Waren befinden, zugestopft. Bei Alarm würde ein heillooses Chaos entstehen, und nur wenige könnten den Raum verlassen.

Die Aufsicht führen zivile Meister, die vom jeweiligen Produktionsbetrieb gestellt werden. Alle paar Stunden kontrollieren Wachtmeister. Die Hauptaufsicht führen kriminelle Langstraferinnen, in der Regel Mörderinnen. Gerade sie drangsalieren die politischen Häftlinge mit Wissen der Aufseherinnen. Sie genießen Vorrechte fast wie Zivilmeister und versuchen, durch Denunziation ihre Haftzeit zu verkürzen. Viele Produkte aus dem VEB Planet gehen in den Westexport. So kann man in der Bundesrepublik Deutschland Artikel aus der Zuchthausproduktion in Hoheneck kaufen.

Bis 1980 wurden für das Wäschekombinat Löbnitz Herrenoberhemden genäht. Für die Firma VEB ELMO werden Teile für elektrotechnische Geräte hergestellt. So werden in einem kleinen Raum Plastikteile für Waschmaschinen von Hand nachgefeilt. Der ganz schlecht belüftete Raum ist mit Plastikstaub erfüllt. Die Haare werden weiß vor Staub. Viele husteten und hatten tränende Augen. Der monatlich verfügbare Verdienst beträgt 20-60 Mark. Im Haftladen können eingekauft werden: Süßwaren, Kosmetik, Zigaretten, Tabak, selten dagegen Obst, frische Konserven oder Vitamintabletten.

Sonderbestrafungen:

Die Sonderbestrafungen reichen von Einkaufsverbot, Postverbot, Besuchsverbot, Kino- und Fernsehverbot über Arrest bis hin zum sogenannten Nachschlag, das heißt einer Haftverlängerung.

Grund für solche Strafen sind:

Nichterfüllung der Arbeitsnorm, Verweigerung von Sonderschichten, keine Teilnahme an politischen Veranstaltungen, Verweigerung der Grippeimpfung, oppositionelle Haltung zum Sozialismus.

Arrest wird für maximal 21 Tage ausgesprochen. Die Arrestzellen befinden sich im Keller und sind 3 x 1,5 Meter groß. Durch ein Zwischengitter ist die Bewegungsmöglichkeit zusätzlich eingeschränkt. Das Bett in Form einer Eisenplatte ist tagsüber an die Wand geschlossen. Die Möblierung besteht aus einem Hocker. Es werden gelegentlich Frauen stehend mit ausgebreiteten Armen mit Handschellen ans Gitter geschlossen.

Die längste uns bekannt gewordene Zeit beträgt sieben Stunden. Im Arrest erhalten die Frauen dünne Anzüge wie Schlafanzüge und dürfen ansonsten nur Unterwäsche behalten. Die Fenster sind auch bei größerer Kälte geöffnet. Männliche Schlägerkommandos prügeln mit Fäusten, Schlagstöcken und Fußtritten. Berüchtigt sind ganz in schwarz gekleidete mobile Schlägerkommandos, meist bestehend aus jüngeren Frauen, die auch sonstwo im Zuchthaus eingesetzt werden. Die Ernährung im Arrest ist mengen- und qualitätsmäßig unzureichend. Das Frühstück besteht aus einer Scheibe Brot mit Margarine, einem halben Becher lauwarmem Tee, mittags gibt es meist eine dünne Suppe und abends wieder eine Scheibe Brot. Das ist für längstens drei Wochen alles.

Gisela Putzke

Strafvollzugseinrichtung Brandenburg

Im DDR-Zuchthaus Brandenburg befinden sich ständig zwischen 4.000 und 4.500 Gefangene. Es gab auch Zeiten, in denen die Zahl 5.000 erreichte und überschritten wurde. In der Überzahl handelt es sich um wegen schwerer Gewaltdelikte bestrafte Gefangene (Mord, Totschlag, Raub usw.), die hier langjährige Freiheitsstrafen verbüßen. Die Zahl der politischen Gefangenen schwankt zwischen 350 und 450, in Ballungszeiten - wie z.B. Ende 1984 - um 500. Ballungszeiten, das sind Zeiten, in denen scheinbar völlig unmotiviert Transporte mit politischen Gefangenen aus anderen Strafvollzugseinrichtungen eintreffen, wie Anfang 1983 und Ende 1984. Wie entsprechende Informationen von in die Bundesrepublik Deutschland entlassenen politischen Häftlingen bestätigen, finden diese Verlegungen wegen Überfüllung der anderen Strafvollzugseinrichtungen statt.

Die sogenannten Verwahräume, die Zellen, sind ca. 35 qm groß und sind in der Regel mit 15 bis 21 Gefangenen belegt. Die Einrichtung besteht aus 21 Stahlrohrbetten in Dreistockformation, 21 Hockern, 3 Spinden, 3 Tischen, 3 Waschbecken und einer Toilette.

Besuche von zwei Familienangehörigen dürfen alle zwei Monate für eine Stunde empfangen werden. Den Besuchern ist gestattet, dem Gefangenen aus der anstalts eigenen HO-Kantine Tabakwaren, Obst oder Toilettenartikel im Wert von 10 Mark zu kaufen. Die Gespräche zwischen dem Gefangenen und seinen Angehörigen werden über Tischmikrophone abgehört. Falls über anstaltsinterne Dinge gesprochen wird, wird der Besuch abgebrochen.

Postverbindung - in der Regel besteht eine Schreibadresse -, muß vom sogenannten Erzieher, einem Offizier des Strafvollzugs, genehmigt werden. Man darf zweimal im Monat schreiben, je zwei Seiten DIN A4.

Jährlich können bis zu drei Pakete empfangen werden, die Genehmigung dazu (Paketschein) bleibt dem Erzieher als eine sogenannte Kannbestimmung überlassen.

Die Verpflegung in der sozialistischen Strafvollzugseinrichtung Brandenburg wird von den Gefangenen richtigerweise als Wahlessen bezeichnet: entweder man ißt es, oder man ißt es nicht. Von der Menge her ist es durchaus ausreichend, aber sehr oft ungenießbar. Als Beispiel sei die berühmte Brandenburger Wasserwurst genannt. Sie ist durch ihren mal mehr grauen, mal mehr grünen Schimmer bekannt. Eiweiß und Vitamine sind knapp.

Brandenburg verfügt über ein eigenes Haftkrankenhaus, in dem neben Polizeiärzten auch Häftlingsärzte praktizieren können - letztere sind häufig politische Häftlinge. Allerdings zogen es einige Häftlinge vor, diese Tätigkeit zu verweigern, weil die Bedingungen der ärztlichen Tätigkeit im Haftkrankenhaus und die medizinischen Methoden des Leiters Oberstleutnant Becker eine verantwortliche ärztliche Tätigkeit unmöglich machten. Es stehen meist nur überlagerte Medikamente zur Verfügung. Frisch operierte Gefangene werden schnell wieder zur Arbeit geschickt, usw.

Die Teilnahme am Gottesdienst muß vom Erzieher genehmigt werden. Es ist besonders wichtig, daß sich der Gefangene sofort nach der Einlieferung in die Haftanstalt schriftlich um die Teilnahme am Gottesdienst bewirbt. Dieser Antrag muß beim sogenannten Eingangsgespräch gestellt werden. Da die Gefangenen in der Regel jedoch keinerlei Gesetzesunterlagen zur Verfügung haben und in den meisten Fällen auch die Anstaltsordnung nicht kennen, kennen sie diese Hürde nicht. Eine nachträgliche Anmeldung zum Gottesdienst ist dann nicht mehr möglich. Hier kann nur eine rechtzeitige Mund-zu-Mund-Propaganda von Häftling zu Häftling noch vor dem Eingangsgespräch Abhilfe schaffen. Selbst wenn die ent-

sprechende Genehmigung zur Teilnahme am Gottesdienst vorliegt, gibt es Einschränkungen durch die Vollzugsbeamten. Die Zulassung zum Gottesdienst wird als erzieherische Maßnahme verweigert oder genehmigt. Es gibt kein ausreichendes Angebot an Bibeln oder religiöser Literatur. Da in Brandenburg sehr viele Langstrafer einsitzen, und diese ausgeteilte Bibeln nicht zurückgeben, bleibt für die restlichen Häftlinge kaum einmal ein Exemplar übrig. Wo die wenigen Bibeln verblieben sind, ist nicht bekannt. Auch ist es nicht möglich, neue Bibeln zu beschaffen, auch wenn dies finanziell kein Problem wäre. Von Verwandten darf beim Besuch keine Bibel mitgebracht werden.

Der Gottesdienst findet zum Teil unter entwürdigenden Bedingungen statt, und man kann nur sehr eingeschränkt von eigentlichem Gottesdienst sprechen. Mehrere uniformierte Aufsichtspersonen beobachten den Verlauf des Gottesdienstes und machen zum Teil primitive und abwertende Bemerkungen. Der Gottesdienst wird von den Gefangenen als zentraler Treff genutzt, um Mitteilungen auszutauschen. Auch dies stört den Ablauf des Gottesdienstes. Aber nur so besteht die Möglichkeit, daß sich Häftlinge, die sich ansonsten nie sehen können, ein Lebenszeichen geben.

Es gibt auch manchmal die Möglichkeit, den Pfarrer allein zu sprechen. Der evangelische Anstaltspfarrer Giebler besitzt einen Schlüssel, mit dem alle Zellen und Durchgangstüren geöffnet werden können. Er kann sich also frei im Zuchthaus bewegen. Dies macht ihn in den Augen einiger Gefangener verdächtig, ein Kollaborateur der Anstaltsleitung zu sein. Das Privileg eines eigenen Schlüssels wird bezeichnenderweise dem katholischen Pfarrer nicht zugebilligt.

Tageszeitungen, Bücher und Zeitschriften darf man lesen. Die Teilnahme an Fernseh- und Kinovorführungen unterliegt ebenfalls der Genehmigung durch den Erzieher. Politische Gefangene werden seltener berücksichtigt. Das trifft auch für die Teilnahme an Sport- und anderen kulturellen Veranstaltungen zu.

Im Zuchthaus Brandenburg gibt es eine Vielzahl von Arbeitsmöglichkeiten, viele Betriebe haben Außenabteilungen dort eingerichtet. Es werden Elektromoto-

ren gewickelt, Möbel gebaut, Kfz-Getriebeteile hergestellt, Uniformen genäht, für die DDR-Armee auch ABC (atomar-bakteriologisch-chemische)-Schutzanzüge hergestellt.

Gearbeitet wird im Dreischichtsystem. Der Durchschnittsverdienst pro Monat liegt bei ca. 800 Mark brutto. Davon werden dem Gefangenen zwischen 70 und 90 Mark ausgezahlt, 10 Mark gehen als sogenannte Rücklage für den Tag der Entlassung auf ein Konto. Von diesem Verdienst können sich die Gefangenen Tabakwaren, Obst und Toilettenartikel kaufen.

Die Arbeitsschutzbedingungen sind in der Regel schlecht, dazu kommt, daß hohe Arbeitsnormen - durchschnittlich um ein Drittel höher als im zivilen Bereich - den Gefangenen physisch und psychisch überfordern.

Die Arbeitsbedingungen in den Werkshallen sind katastrophal. Mit einer völlig veralteten und oftmals defekten Technik wird produziert. Staub, Lärm und Gestank bestimmen die Luft in der Halle. Die Gebäude selbst sind unzureichend gedämmt und belüftet. Im Winter ist es bitter kalt, im Sommer heiß wie im Backofen.

Die Arbeitsaufsicht führen zivile Meister und dafür eingesetzte Häftlinge gemeinsam, wobei die zivilen Meister nur eine kontrollierende Aufgabe für die Produktion haben. Bei den Häftlingen, die in diesem Aufgabenbereich tätig sind, handelt es sich ausschließlich um Gefangene die eine sehr lange Strafe zu verbüßen haben. Es wird grundsätzlich kein politischer Häftling mit solch einer Aufgabe betraut.

Politischer Unterricht und Strafen

Einmal monatlich fand in Brandenburg politischer Unterricht in Form eines Vortrages durch einen dafür besonders geschulten Offizier des Strafvollzugs statt. Die Teilnahme daran war Pflicht. Gefangene, die sich weigerten, an diesem Unterricht teilzunehmen, wurden mit Strafen belegt. Es kam auch vor, daß Gefangene, die sich weigerten, aus den Zellen geprügelt wurden. Sie durften sich dann

einen Vortrag über den humanen sozialistischen Strafvollzug anhören. Berüchtigt für solche drakonischen Maßnahmen sind in Brandenburg z.B. Hauptmann Kuhlmann, Oberleutnant Altenkirch und Leutnant Hübscher. Gängige Bestrafungen sind Einkaufssperre, Paketsperre, Unterbrechung der Briefverbindung, Arrest und Absonderung.

In extremen Fällen werden Gefangene in Isolationshaft gehalten, unter Bedingungen, wie sie für die heutige Zeit in Europa kaum noch vorstellbar sind. Dort wird dann geschlagen und angekettet. Dem Gefangenen wird die medizinische Behandlung verweigert. Er wird in Dunkelheit gehalten. Die Zeit der Freistunde wird auf ca. 15 Minuten reduziert (normal eine Stunde). Er darf weder lesen (was unter den Bedingungen ja auch kaum möglich wäre) noch rauchen, selbst sprechen soll er nicht. Der Postverkehr wird abgebrochen. Die Besuchserlaubnis erlischt.

Zu solchen Anlässen wird der Gefangene dann auch Offizieren des Ministeriums für Staatssicherheit vorgeführt, die sich ansonsten zurückhalten, denn in Brandenburg funktioniert die Überwachung politischer Häftlinge durch ein nahezu perfektes Spitzelsystem.

Zum Abschluß noch ein Wort zur Solidarität der Gefangenen. Die Solidarität der politischen Gefangenen in Brandenburg ist, bis auf wenige Ausnahmen, als sehr gut zu bezeichnen. Das zeigt sich vor allem in dem Zusammenhalt. Wenn ein Häftling bestraft wurde - z.B. mit einer Einkaufssperre -, wird er von seinen Mitgefangenen so unterstützt, daß diese Strafe ziemlich wirkungslos ist. Man kann auch mit aller Deutlichkeit feststellen, daß die politischen Gefangenen von den kriminellen Gefangenen, die ja von den Erziehern häufig dazu benutzt und angehalten werden, die Politischen zu bespitzeln und zu diskriminieren, respektiert werden. Oft wird von dieser Seite auch den Politischen offene Sympathie entgegengebracht und viele Bespitzelungsversuche scheitern daran, daß sich die dazu vom Erzieher angeworbenen Kriminellen zu erkennen geben.

Hilmar Helmecke

Strafvollzugseinrichtung Cottbus

Am Rande der Bezirkshauptstadt Cottbus liegt die "Strafvollzugseinrichtung" (STVE) Cottbus. Der Komplex besteht im Wesentlichen aus zwei großen Zellenhäusern, zwei Produktionsstätten, dem Gebäude für den Neuzugang, einer Baracke zum Essen, einem kleinen Krankenrevier und einer separaten Untersuchungshaftanstalt. Vor Ausbruch schützen Stacheldrahtzäune, Signaldrähte, Hundelaufanlagen, Wachtürme und eine ca. fünf Meter hohe Gefängnismauer. Die Gebäude befinden sich in einem sehr schlechten Zustand und sind teilweise sogar baufällig (1982 brach eine Mauer zusammen).

Dort werden ständig etwa 500 Menschen gefangengehalten. Ca. 350 von ihnen haben niemals eine Straftat begangen. Es sind politische Häftlinge. Je nach Fall wurden sie dazu verurteilt, ein bis fünf Jahre dort zu verbringen. Ihr Durchschnittsalter liegt etwa bei 29 Jahren. In der STVE Cottbus sind alle Schichten der Bevölkerung vertreten. Es ist aber erkennbar, daß sich im Vergleich zur Gesamtbevölkerung dort ein erhöhter Anteil von qualifizierten Facharbeitern und Hoch- und Fachschulabsolventen befindet.

Der Zugang

Die Neuankömmlinge werden zuerst in die "Katakomben" gebracht. Als Katakomben werden die Kellergewölbe eines Zellenhauses bezeichnet. Dort verbringt der neu Angekommene die ersten 24 Stunden in Cottbus. Für die Nacht stehen Bettgestelle, Matratzen und Decken zur Verfügung. Alles ist sehr schmutzig. Am nächsten Tag wird der Häftling "eingekleidet" und in das Zugangsgebäude gebracht. Ein Obermeister des Wachpersonals (Spitzname: Roter Terror "RT") bereitet ihn dort auf die Haftanstalt vor, indem er versucht, ihn einzuschüchtern

und zu verunsichern. Es ist die Regel, daß bei jeder Zugangsbelegung wenigstens ein Häftling vom "RT" geschlagen wird.

Einkleidung

Die Häftlingskleidung besteht aus abgetragenen Armeeuniformen. Die Uniformen sind an den Ärmeln, auf dem Rücken und an den Hosenbeinen je mit einem langen, leuchtend gelben Streifen versehen.

Unterbringung

Vom Zugang kommen die Häftlinge in der Regel nach vierzehn Tagen zu den Arbeitskommandos. Sie werden einem "Erziehungsbereich" (EB) zugeordnet. Ein EB ist ein abgeschlossener Flur mit sechs bis acht Zellen. Für jeden EB ist ein Offizier als "Erzieher" verantwortlich. Die Zellen werden fast ständig verschlossen gehalten.

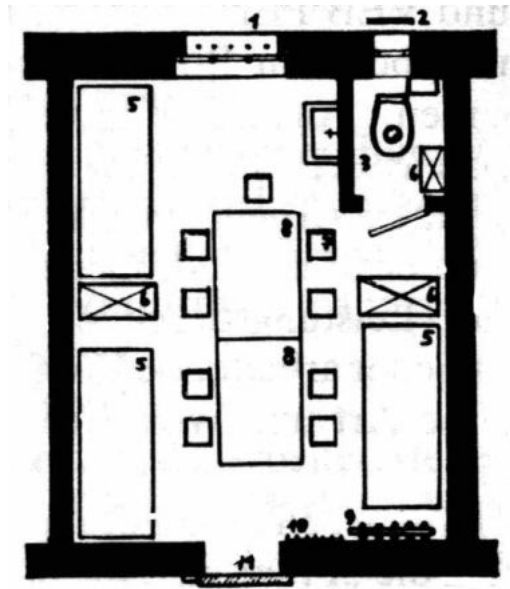
Nachstehende Zeichnung (siehe Seite 40) wurde nach Angaben und Skizzen ehemaliger Häftlinge angefertigt. Der gleiche Raum wurde zeitweise mit 12 Häftlingen belegt. In größeren Zellen wurden bis zu 28 Häftlinge untergebracht.

Wachpersonal

Das Wachpersonal besteht aus Unteroffizieren, die mit Hunden, Gummiknüppeln und Knebelketten ausgerüstet sind. Ihre Verhaltensweisen sind sehr unterschiedlich und meist unberechenbar.

Beispiel:

Ein Häftling weigerte sich, Kartoffeln zu schälen. Daraufhin wurde er von vier Mann des Wachpersonals abgeführt und zusammengeschlagen. Einige versehen ihren Dienst in angetrunkenem Zustand. Bei Durchsuchungen der Zellen gehen sie ohne Rücksicht auf das Eigentum der Häftlinge vor. Bei diesen Filzungen werden die Zellen regelrecht verwüstet.



Strafvollzugseinrichtung Cottbus

Zelle 228 (für 9 Häftlinge)

Länge: 4,80 m

Breite: 4,00 m

Legende

- 1 Fenster mit Gitter und Maschendraht
- 2 Fenster mit Sichtblende und Toilette
- 3 Toilette
- 4 Waschplatz mit einem Kaltwasserhahn
- 5 je drei Betten übereinander
- 6 Schränke
- 7 Schemel
- 8 Tisch
- 9 Heizkörper (nicht ausreichend)
- 10 Ablage für Waschzeug und Haken
- 11 Zellentür

Arbeit

Gearbeitet wird in drei Schichten in den Produktionsstätten von VEB SPRELA und VEB PENTACON. Es handelt sich um sehr monotone Arbeiten an Bohr-, Stanz-, Fräsmaschinen und Drehbänken. Außerdem mußten auch Druckgußteile von Hand mit Feilen und Schabern entgrätet werden. Zum Teil fehlen Arbeitsschutzmittel und Vorrichtungen. Bei Normuntererfüllung drohen dem Häftling Bestrafungen. Dieser Leistungsdruck erhöht zusätzlich das Unfallrisiko. Fast jeder arbeitende Häftling ist Lärm und Staub auf extreme Art und Weise ausgesetzt.

Beim VEB PENTACON werden Teile für Fotoapparate hergestellt. So ist z.B. auch die "Praktika", die auch in der Bundesrepublik Deutschland verkauft wird, eine Arbeit von politischen Häftlingen. In den Werkstätten des VEB SPRELA, Spremberg, werden Preßstoffbuchsen gefertigt. Die dort arbeitenden Häftlinge sind besonders stark dem Staub ausgesetzt, der bei der Verarbeitung des Preßstoffmaterials entsteht. Als "Entschädigung" erhalten diese Häftlinge täglich 1/2 Liter Milch und die Möglichkeit, sich täglich nach der Arbeitsschicht zu duschen.

Hygiene

Durchschnittlich müssen sich elf Häftlinge eine Waschgelegenheit und vierzehn Häftlinge ein WC teilen. Die Waschgelegenheit besteht aus einer Spüle mit Kaltwasseranschluß (Naßrasur ist Vorschrift). Einmal wöchentlich kann geduscht werden. Die Duschen sind aber in einem sehr schlechten Zustand (Fehlende Duschköpfe, teilweise verstopft usw.). Meistens müssen sich mehrere Häftlinge einen Wasserstrahl teilen. Die Unterwäsche wird trotz Numerierung in der Wäscherei vertauscht und nicht selten verschmutzt wieder ausgegeben.

Verpflegung

Es muß niemand hungern, aber das Essen ist minderwertig und teilweise auch ekelerregend. Der Vitaminmangel hat zur Folge, daß jeder Häftling zumindest mit dem Verlust von Zähnen rechnen muß.

Einkauf

Jedem, der arbeitet, stehen Einkaufsgutscheine im Werte von 70 bis 150 Mark zur Verfügung. Dafür kann er ein kleines Angebot, bestehend aus Limonade, Milch, Tabakwaren, Wurst, Käse, Konserven und Kuchen kaufen.

Ärztliche Versorgung

Nach einer Krankmeldung können Wochen vergehen, ehe der Erkrankte dem Arzt vorgeführt wird. Die Behandlung ist dann auch noch häufig falsch oder wird ganz unterlassen. Bei Notfällen, die auf den Zellen eintreten, können die Häftlinge nur versuchen, sich durch Rufen und Klopfen bemerkbar zu machen. Nachts sind diese Versuche meist ohne Erfolg.

Verbindung nach "Draußen"

Im allgemeinen Strafvollzug (für Häftlinge, die zu über zwei Jahren Haft verurteilt sind) darf jeder Häftling drei Briefe im Monat an eine genehmigte Adresse senden. Genehmigt werden eine oder höchstens zwei Schreibadressen. Die ein- und ausgehenden Briefe werden vom Erzieher kontrolliert und häufig einbehalten. Vier Pakete (2kg-4kg) kann der Häftling im Jahr empfangen. Das ist aber auch nur eine der vielen "Kann-Bestimmungen", die der Erzieher nach seinem Ermessen einschränkt. Ein Recht auf Paketempfang besteht nicht!

Besuch eines Angehörigen ist alle zwei Monate in der Haftanstalt möglich. Die Gespräche werden streng überwacht. Gespräche über die Tat, den Rechtsanwalt und die Haft sind verboten. Bei einem Verstoß gegen diese Regeln wird der Besuch sofort abgebrochen. Radios sind streng verboten.

Kultur

Das Zentralorgan der SED "Neues Deutschland" und die "Junge Welt" der FDJ werden kostenlos verteilt. Der Bezug (Kauf) einer Heimatzeitung ist möglich. Eine kleine Bücherei kann einmal wöchentlich benutzt werden. Das Erlernen von Fremdsprachen ist verboten.

Der Besuch von Filmveranstaltungen ist alle zwei Monate und Fernsehen (DDR 1. Programm) ist maximal zweimal in der Woche möglich. Diese Veranstaltungen sind immer nur einem begrenzten Kreis zugänglich.

Kleine ausgesuchte Gruppen dürfen einmal monatlich einen Plattenspieler benutzen. In unregelmäßigen Abständen ist ein Volleyballspiel möglich. Sonst ist sportliche Betätigung verboten.

Religion

Auf jeder Zelle ist eine Bibel. Nur wer sich auf dem Zugang als konfessionsgebunden gemeldet hatte, durfte einmal im Monat an einem Gottesdienst im Speiseraum teilnehmen. Der Erzieher kann Häftlinge aus disziplinarischen Gründen vom Gottesdienst ausschließen.

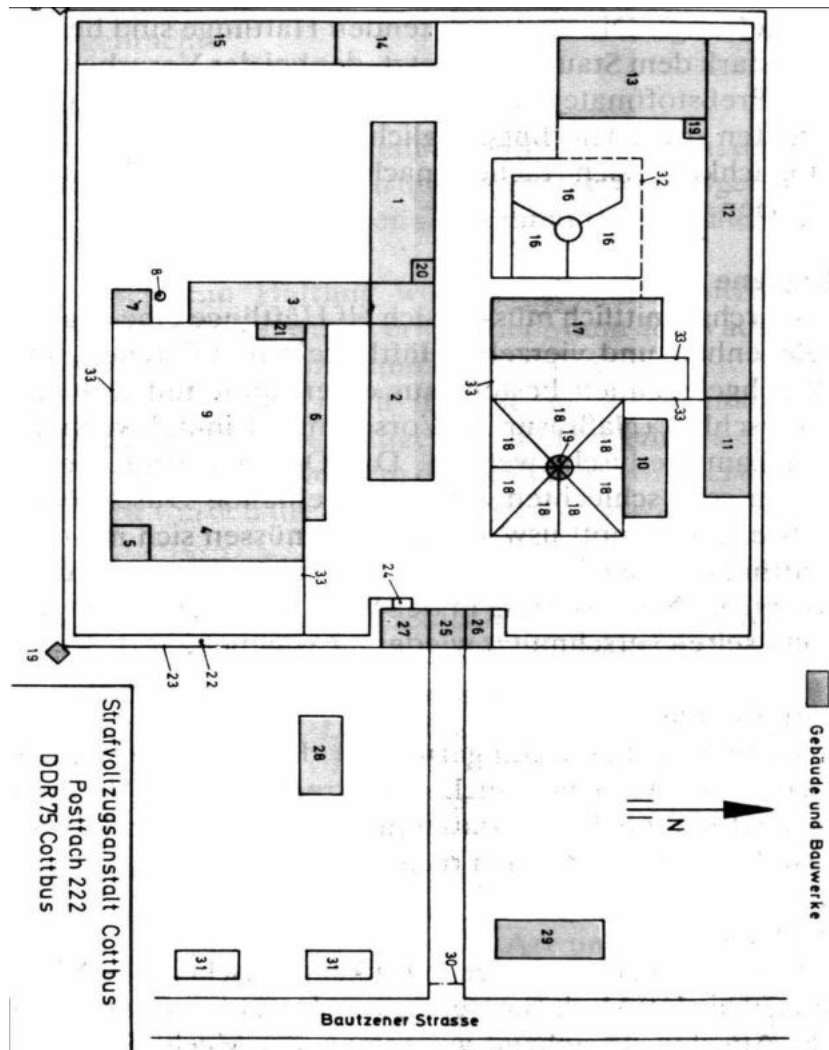
Bestrafungen

Bestraft wird ein Häftling bei Disziplinverstößen wie zum Beispiel: keine Erfüllung der Arbeitsnorm, Arbeitsverweigerung, Weigerung am politischen Unterricht teilzunehmen, Kritik am Strafvollzug usw.

Folgende Strafen sind üblich:

- Einkaufsreduzierung: Es werden nur 50% oder weniger des Einkaufsgeldes dem Häftling ausgezahlt.
- Paketsperre: Der Häftling darf das Paket seiner Angehörigen nicht empfangen, es wird zurückgeschickt.
- Fernsehsperr
- Isolationshaft
- Arrest: Der Häftling wird in einer Zelle von ca. 6-7 qm gefangengehalten, er wird durch ein zusätzliches Gitter von Waschgelegenheit und Toilette (manchmal nur Kübel) abgeschnitten; je nach Jahreszeit ist es in den Arrestzellen unerträglich kalt bzw. heiß.

Meist werden mehrere Bestrafungen gleichzeitig gegen einen Häftling ausgesprochen.



Strafvollzugseinrichtung Cottbus

1. 3 Geschosse: (Keller und Erdgeschoß);
Verwahräume; Kinosaal (auch für Gottesdienst)
2. 3 Geschosse: Operative Räume für Staatssicherheit und Polizeioffiziere.
Verbandsraum (alles Erdgeschoß); Verwahräume
3. 2 Geschosse: Arrestzellen (Keller);
Verwahräume; Absonderungszellen (1. Etage)
4. 3 Geschosse: Verwahräume EB 10 und EB 11
(Leutnante Hoffrichter, Urian und Härtel-Lederlappen)
5. Transportzellen im Keller (Drehscheibe)
6. Duschraum und Verbindungsgang nach Gebäude 4
7. Verkaufskiosk (Verkauf während der Freistunde)
8. Schornstein
9. Hof für Freistunde (Hartplatz)
10. 3 Geschosse: Krankenrevier (Erdgeschoß): Zellen für Neuzugänge
11. 2 Geschosse: Medizinischer Dienst (Vorführung zu zivilen Ärzten)
12. 2 Geschosse: Zwangsarbeitsbereich Pentacon Dresden (Bohren und Entgraten)
13. Zwangsarbeitsbereich Pentacon Dresden (Stanzen)
14. 2 Geschosse: Strafgefangenenbekleidung (Erdgeschoß) und Effekten (1. Etage)
15. 2 Geschosse: Zwangsarbeitsbereiche Wäscherei (Erdgeschoß) und Sprela Spremberg
16. Rasenfläche mit Gehwegplatten für Freistunde (Haus 1, 2, 3, -sonntags- und Neuzugänge)
17. 4 Geschosse: Kriminellen-Untersuchungshaft und Fotostelle
18. Freihofzellen für Kriminellen-Untersuchungshaft und Absonderung (nur nachts)
19. Wachtürme
20. Aufenthaltsraum für Wachpersonal
21. Rampe für Wachpersonal bei Freistunde
22. Hundelaufstrecke zwischen Maschendraht und Gefängnismauer

23. Gefängnismauer (4 bis 5 m hoch) mit Glassplitterbesatz und elektronischer Überwachung
24. Zwinger des Hundes von "Arafat"
25. Schleuse zum und aus dem Gefängnisbereich
26. Wache für Schleuse
27. 2 Räume für Besuch von Angehörigen
28. Außenkommando (Materialzu- und -abgang für Pentacon Dresden)
29. Stabsgebäude für Strafvollzugsanstalt Cottbus (Polizei und Stasi)
30. Schranke für Ein- und Ausfahrt
31. zivile Wohnhäuser
32. Maschendrahtzaun
33. Trennmauer

Tendenzen

Nach dem zweiten Quartal des Jahres 1983 wurden Häftlinge auffallend häufig nach § 219 StGB DDR ("Ungesetzliche Verbindungsaufnahme") verurteilt. Die Richter in der DDR ersetzen offenbar mit der Heranziehung dieses Paragraphen zunehmend den Gebrauch des § 99 StGB DDR ("Landesverräterische Nachrichtenübermittlung"). Das schlägt sich in einem durchschnittlich niedrigeren Strafmaß nieder. Im Gegensatz zur Verwendung des § 99 liegt das Strafmaß dann meist unter zwei Jahren.

Wie die Auswertung der neueren Fragebögen ergibt, gelten im Zuchthaus Cottbus seit August 1985 verschärfte Haftbedingungen:

- Die Arbeitsnormen werden heraufgesetzt.
- Die "Rollende Schicht" wurde eingeführt.
- Erst im Juli 1985 (!) installierte Duschen in den Werkstätten wurden unbrauchbar gemacht.
- Der Häftling darf außer Tabakwaren nichts Persönliches mehr mit an den Arbeitsplatz nehmen. Selbst ein Apfel darf nicht in die Werkstatt mitgebracht werden.
- In allen Arbeitsbereichen wurden die Warmwasserbehälter demontiert, um die Zubereitung von Tee unmöglich zu machen. Die Möglichkeit, schwarzen Tee zu kaufen und zuzubereiten, war erst im Jahre 1984 eingeführt worden.

Nikolaus Fleck

Strafvollzugseinrichtung Bautzen II

Der um die Jahrhundertwende errichtete T-förmige Gefängnisbau (Zellenhaus) liegt östlich vom Stadtzentrum, umgeben von dem an der Lessing-, Taucher- und Mättigstraße gelegenen U-förmigen ehemaligen Amtsgerichtsgebäude, in dem derzeit das Kreisgericht, das "Volkspolizei"-Kreisamt sowie die Kreisdienststelle des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) untergebracht sind. Südlich und nördlich der Gebäudekomplexe befinden sich kleine Parkanlagen.

Das frühere Amtsgerichtsgefängnis hat fünf Etagen und ist unterteilt in Haupt-, Ost- und Westflügel. Auf jeder Etage gibt es ca. 26 Ein-Mann- und 2-5 Vier-Mann-Zellen (Verwahräume). Die Wirtschafts- und Arbeitsräume befinden sich hauptsächlich in der Kelleretage (Innenhofseite), die Verwaltungsräume sind auf der Parkseite angelegt.

Seit der Nacht vom 8. zum 9. August 1956 ist die Anstalt mit überwiegend politischen, und dabei oft zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilten Häftlingen belegt, die damals aus dem berühmten Isolierhaus IV der Strafvollzugsanstalt BRANDENBURG-GOERDEN nach Bautzen II überführt wurden. Seit dieser Zeit dient Bautzen II als SONDERHAFTANSTALT DES MINISTERIUMS FÜR STAATSSICHERHEIT (MfS). Zu den prominenten Gefangenen dieser Anstalt zählten:

Der ehemalige DDR-Minister für Auswärtige Angelegenheiten GEORG DERTINGER, der ehemalige DDR-Staatssekretär im Ministerium der Justiz, Dr. Dr. HELMUT BRANDT, der Sohn des ehemaligen DDR-Staatssekretärs für Kirchenfragen, HANS SEIGEWASSER, der ehemalige DDR-Schriftsteller ERICH LOEST, Prof. Dr. HENNING FRUCHT, RUDOLF BAHRO, sowie weitere als "besonders gefährliche Gegner des Regimes" geltende "Staatsverbrecher" mit umfangreichem Wissen über Pläne und Absichten mitteldeutscher Kommunisten

in westlichen Ländern, so zum Beispiel: HANS MÖRING, OTTOMAR EBERT, die persischen Geschwister HOSSEIN und FERIDUN YASDI, der Auslandschinese Dipl.-Journalist XING-HU KUO, oder auch aus jüngster Zeit der CDU-Bürgermeister aus Arolsen (Hessen) HUBERT MICHAELIS.

Aus West-Berlin sowie der Bundesrepublik Deutschland in den 50er Jahren durch das MfS gewaltsam Verschleppte, wie z.B. FRITZ STAHLBERG, GÜNTER RUHBERG, KARL WILHELM FRICKE u.v.a., verschwanden als politische Häftlinge hinter den Mauern der MfS-Sonderhaftanstalt Bautzen II. 1965 wurden drei Etagen des Ostflügels durch Mauern vom Hauptflügel getrennt. Seit dieser Zeit sind in der Sonderhaftanstalt des MfS Bautzen II auch etwa 30 weibliche Häftlinge in einem besonders isolierten Sonderkommando untergebracht.

Besonderheiten dieser Strafvollzugseinrichtung geben immer wieder Anlaß, Veränderungen aller Art zu registrieren. Alles ist in diesem Hause möglich. Zeitweise Hafterleichterungen, von denen in anderen Haftanstalten nur geträumt werden kann, können sich über Nacht in totale Isolation verwandeln. Die jeweilige internationale politische Großwetterlage bekommen die Häftlinge in diesem Haus, ohne Ankündigung oder Begründung, sofort zu spüren.

Der in anderen DDR-Strafvollzugsanstalten übliche Polit-Unterricht für die Gefangenen findet in Bautzen II nicht statt, da die politischen Häftlinge in der Mehrzahl über ein umfangreicheres Wissen verfügen, als die Politoffiziere haben bzw. haben dürfen.

Die Gesamtbelegung schwankt zwischen 150 und 200 Strafgefangenen. Mindestens 50% sind politische Häftlinge. Der Rest setzt sich aus ehemaligen Angehörigen des MfS sowie Funktionären aus Staat, Wirtschaft, Partei und Massenorganisationen zusammen, die kriminelle Handlungen begangen haben, in Ungnade gefallen sind, oder aus politischer "Notwendigkeit" kriminalisiert wurden.

Durch das "Mischungsverhältnis" von kriminellen zu politischen Häftlingen versucht man auch in dieser SONDERHAFTANSTALT eine Solidarisierung der

politischen Häftlinge zu verhindern. Man räumt den kriminellen Gefangenen bestimmte Aufsichtsfunktionen und Hafterleichterungen ein.

Die Zellen (Verwahräume) - frühere Ein-Mann-Zellen - sind etwa 2 m breit und 3,5 m lang, also 7 qm groß. Von dieser Grundfläche sind Stellflächen für Doppelbett, Tisch, zwei Hocker, Schrank, Heizkörper, Waschbecken und Toilette abzuziehen, so daß ein freier Bewegungsraum von etwa 1,5 qm verbleibt. Aus den Berichten geht hervor, daß auch 1985/86 diese Zellen immer noch in der Regel mit zwei Häftlingen belegt sind, in den 60er Jahren sogar zeitweilig mit drei Häftlingen.

Die kleinen, etwa 60 x 80 cm großen Zellenfenster befinden sich in kaum erreichbarer Höhe unterhalb der Zellendecke und sind teilweise mit zusätzlichen Lichtblenden versehen. Bei politischen Häftlingen sind die Zellentüren ständig verschlossen. Bei Westdeutschen, Ausländern oder kriminellen Häftlingen kann es zeitweilig offene Zellentüren auf den jeweiligen "Stationen" bzw. Etagen geben.

Arbeit ist Pflicht und wird in speziellen Produktionsräumen (meistens im Keller-geschoß) des Hauses ausgeführt. Gearbeitet wird hauptsächlich für den volkseigenen Betrieb, VEB-ELEKTROSCHALTGERÄTEWERK-OPPACH (Oberlausitz), vormals Siemens & Halske. Die Produktion umfaßt die Fertigung verschiedener Typen von Schaltschützen, die als Schutzschalter für elektrische Anlagen und Maschinen u.a. auch als Exportartikel in die Entwicklungsländer geliefert werden.

Es muß im Zwei-Schicht-System gearbeitet werden. Die Frühschicht beginnt um 4.45 Uhr und endet um 13.15 Uhr. Die Spätschicht beginnt um 13.45 Uhr und endet um 22.15 Uhr, also 8,5 Stunden pro Tag, und von Montag bis Freitag 42,5 Stunden pro Woche.

Die Entlohnung erfolgt nach gestaffelten Lohngruppen, je nach Tätigkeit, und beträgt, bei 100% "Normerfüllung" etwa durchschnittlich 600 Mark netto/Mo-

nat. Von diesem Betrag behält die Haftanstalt 75%, etwa 450 Mark, für "Vollpension". Der Restbetrag von 25%, etwa 150 Mark, unterteilt sich in Gerichtskosten, Unterhaltszahlungen an die Familie (Kindergeld), Rücklage für die Haftentlassung und einen Restbetrag zum Einkauf. Da die Entlohnung unterschiedlich ist, schwankt der freie Betrag zum Einkauf im Haftverkaufsstand pro Monat zwischen 75 Mark und 150 Mark.

Je nach Angebot können dafür zusätzliche Nahrungsmittel, z. B. Wurst, Brötchen, Kuchen, Kaffee, Tee, Schokolade (4 bis 8 Mark/Tafel), Obst (soweit vorhanden), Schreibwaren, Toilettenartikel sowie Tabakwaren in nicht begrenzter Menge gekauft werden.

Die Anstaltsverpflegung wird ohne Ausnahme mengenmäßig als ausreichend angegeben. Warmes Mittagessen wird täglich ausgegeben. Es gibt dreimal pro Woche Eintopf, viermal ein Essen mit Kartoffeln, Reis oder Teigwaren, dazu eine kleine Fleischportion und Gemüse. Zusätzlich wird jeden zweiten Tag Rohkost und jeden vierten Tag Obst ausgegeben. Kaltverpflegung erhalten die Gefangenen morgens und abends, Brot in unbegrenzter Menge sowie Marmelade nach Bedarf, Butter zweimal täglich 20 Gramm, zum Abendbrot zusätzlich 90 Gramm Wurst, sowie einmal pro Woche Fisch, Quark, Eier oder Schmelzkäse (Schnittkäse einmal pro Monat).

In der SONDERHAFTANSTALT BAUTZEN II gibt es für bis zu 200 Häftlinge - im Gegensatz zu den 60er Jahren - keine eigene Krankenstation und keinen ständig erreichbaren Arzt mehr. Notfälle werden durch das etwa 1 km entfernte Haftkrankenhaus BAUTZEN I behandelt.

Eine Vorstellung beim Arzt erfolgt nach Meldung in ein bis drei Tagen. Zum Facharzt beträgt die Wartezeit bis zu vier Wochen, zum Hautarzt etwa ein Jahr. Die Versorgung mit Medikamenten wird als regelmäßig angegeben. Eine Arbeitsbefreiung (Krankschreibung) ist von der Beurteilung des jeweiligen Arztes (Polizei- oder Zivilarzt) abhängig, aber grundsätzlich möglich.

Die Wäsche der Häftlinge ist in einem unzumutbaren Zustand, woran auch Wäscherei und Schneiderei nichts ändern können. Private Wäsche ist im Strafvollzug nicht gestattet.

Die Dusch- und Waschmöglichkeiten entsprechen nicht einmal den primitivsten hygienischen Anforderungen. Die Mehrzahl der Häftlinge darf 60 Minuten täglich an die frische Luft (Freistunde). Für sogenannte Hausarbeiter (z.B. Heizer) ist es jedoch eine Seltenheit, an der Freistunde teilzunehmen. Es wird Gymnastik angeboten. Bei den Frauen-Sonderkommandos ist zeitweilig auch Federballspiel erlaubt.

Gottesdienst findet alle 2 Monate in der Strafvollzugsanstalt statt, wozu man sich vorher rechtzeitig anmelden muß. Ein Vieraugengespräch mit dem Anstaltspfarrer wird als grundsätzlich möglich angegeben. Eine Bibel darf zum ständigen Gebrauch auf der Zelle (Verwahrraum) behalten werden. Einzelne Häftlinge geben auch an, im Besitz von Gesangbuch sowie christlichen Zeitschriften gewesen zu sein.

Bücher aus der Anstaltsbibliothek dürfen grundsätzlich gelesen werden, auch Fach- und Lehrbücher, jedoch mit Einschränkungen. Im Frauen-Sonderkommando sowie bei den Hausarbeitern (Männer) dürfen sich die Häftlinge die Bücher selbst in der Bücherei aussuchen und nach Belieben tauschen. In den üblichen Arbeitskommandos werden die Bücher einmal pro Woche, je nach Vorrat, getauscht. Ein Gang in die Bücherei oder ein Aussuchen ist nicht möglich. Für politische Häftlinge, die offiziell auf einer Ausreise nach Westdeutschland bestehen, wird in der Regel keine Fachliteratur ausgegeben. Begründung: "Leuten die uns (der DDR) den Rücken kehren, geben wir keine Möglichkeit zur Fort- oder Weiterbildung".

Alle in der DDR zugelassenen Tageszeitungen können abonniert werden. Die SED-Zeitung "Neues Deutschland" wird täglich kostenlos an alle Häftlinge ausgegeben. Fremdsprachige Zeitungen und Zeitschriften (auch aus der Sowjetunion) sind nicht zugelassen. Bücher dürfen nicht mehr käuflich erworben werden.

Während der Freizeit sind in der Zelle (Verwahrraum) Brett- und Kartenspiele erlaubt. Für die Arbeitskommandos werden zusätzlich hin und wieder Schallplatten-Musikanhörungen angeboten. Nur für Männer ist es möglich bei guter Arbeitsleistung und Führung - Tischtennis zu spielen. Kinovorstellungen finden in unregelmäßigen Abständen von ein bis zwei Monaten statt. Fernsehen ist in besonderen Gruppen organisiert. Politische Sendungen und Krimis sind in BAUTZEN II grundsätzlich verboten. Die Teilnahme an sonstigen Fernsehsendungen ist im Frauen-Sonderkommando sowie bei den Hausarbeitern (Männer) fünf mal pro Woche möglich, bei den üblichen Arbeitskommandos etwa jeden zweiten Tag.

Briefe dürfen an zwei bis drei angemeldete Anschriften - nur in die DDR - geschrieben werden. Es ist möglich, dreimal pro Monat von einer Seite DIN A4 bis unbegrenzt, je nach Auflage, an eine der angemeldeten Anschriften zu schreiben. Aus- und eingehende Post wird durch die Anstaltsleitung geöffnet und kontrolliert. Mit minderjährigen Kindern darf man korrespondieren. Ankommende Post kann unbegrenzt (nach Kontrolle) empfangen werden. Der Empfang von Ansichtskarten ist gestattet. Die Post darf man einen Monat lang zum Lesen behalten.

In BAUTZEN II darf jeder Häftling vier Pakete zu 3 kg im Jahr erhalten. An die Angehörigen werden dafür eigens "Paketscheine" ausgegeben bzw. der Häftlingspost beigelegt. Zugelassen sind Lebens- und Genußmittel, Obst, Kosmetika und Tabakwaren. Die Pakete werden im Beisein des Häftlings durch die Anstaltsleitung (Erzieher) geöffnet, kontrolliert, und danach ausgehändigt. Es gibt zur Zeit keine besonderen Angaben mehr über mutwillige Zerstörung von Lebensmitteln bei der Kontrolle.

Jeden zweiten Monat dürfen die Häftlinge Besuche für 60 Minuten empfangen, wobei gleichzeitig zwei Besucher anwesend sein können. Kinder sind erst ab dem 14. Lebensjahr als Besucher zugelassen. Während des Besuches dürfen Obst, Lebens- und Genußmittel, sowie Zigaretten im Wert von 15 bis 50 Mark als Geschenk, je nach Laune des Vollzugsbeamten, übergeben werden.

Wenn sich beide Ehepartner in Haft befinden, findet ein gegenseitiger Besuch etwa alle sechs Monate statt, wobei es auch möglich ist, gleichzeitig weitere Angehörige gemeinsam zu empfangen.

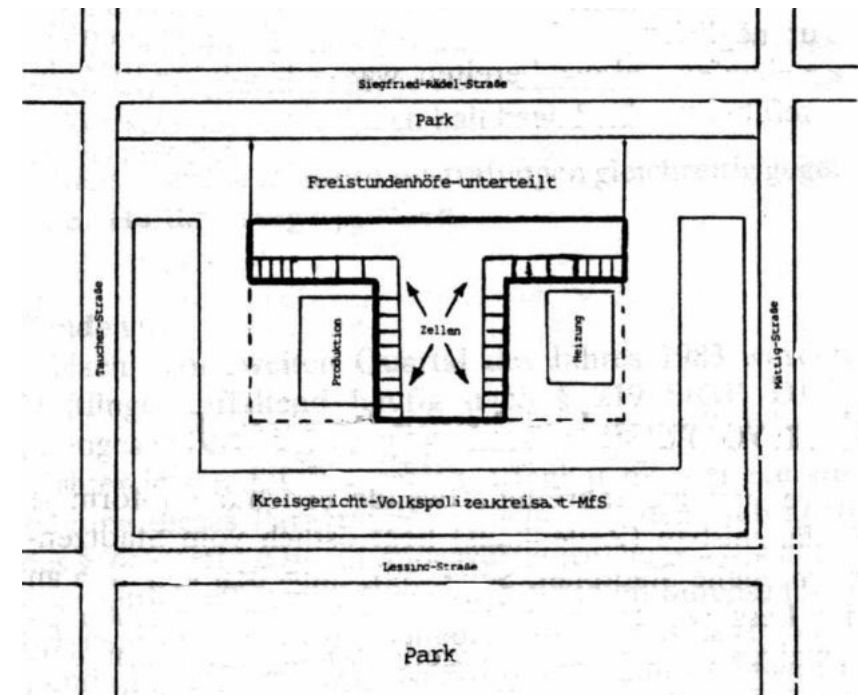
Die Männer müssen sich in der Regel vor dem Besuch in eine Extra-Besucherkleidung (besonders ordentlich und sauber) umziehen, beim Frauen-Sonderkommando ist dies nicht üblich.

Wie aus der Auswertung der Fragebogen zu ersehen ist, gibt es in der Sonderhaftanstalt des MfS doch einige "Besonderheiten", die jedoch zu keinen falschen Schlußfolgerungen führen sollten. Das übliche Spitzelsystem ist auf Grund der besonderen Häftlingszusammensetzung noch besser organisiert als in anderen Haftanstalten.

Absonderungszellen - im Seitenflügel West - sowie Arrestzellen im Tigerkäfigformat gibt es auch in BAUTZEN II. Hier werden Häftlinge festgehalten, die über Monate und auch Jahre mit keinem anderen Häftling in Verbindung kommen. Gelegentliche Hungerstreiks einzelner Häftlinge werden durch Zwangs-ernährung im Haftkrankenhaus Bautzen I behandelt.

Die Häftlinge werden zur Arbeit angetrieben. Der Arbeitsschutz ist mangelhaft. Des öfteren werden die Zellen gründlich durchsucht, wonach sie wie ein Schlachtfeld aussehen. Das erbittert die Häftlinge zusätzlich. Kaum einer verläßt BAUTZEN II ohne gesundheitliche Dauerschäden.

Ehrhard Göhl



Strafvollzugseinrichtung Bautzen II

Strafvollzugseinrichtung Naumburg

"Die ehemalige Justizhaftanstalt Naumburg/Saale, Salztor 5, mit einer Belegungs-kapazität von etwa 350 Strafgefangenen wurde 1952 vom Ministerium des Innern als Strafvollzugsanstalt übernommen. Mit einer durchschnittlichen Belegungsstärke von 200 bis 300 Häftlingen erreichte die Strafvollzugsanstalt in den sechziger Jahren eine bis zu 800 Gefangene starke Belegschaft. In der Strafvollzugsanstalt Naumburg werden die Gefangenen hauptsächlich in Außenkommandos zur Arbeit herangezogen."

(Fricke/Finn, Pol. Strafvollzug in der DDR, Köln 1981, S. 41)

Ende 1983 wurden viele Häftlinge aus Naumburg in andere Haftanstalten verlegt. Viele kamen nach Cottbus. Damals ging unter den Häftlingen das Gerücht um: Naumburg wird aufgelöst. Die jetzt vorliegenden Aussagen weisen aber darauf hin, daß die STVE Naumburg nur teilweise und nur aus organisatorischen Gründen geräumt wurde, um nun erst recht als Zuchthaus für politische Häftlinge genutzt werden zu können. Es ist erkennbar, daß wir es hier mit einer Einrichtung zu tun haben, die in der Größe, der Belegung und in den dort herrschenden Zuständen sehr viel Ähnlichkeit mit der STVE Cottbus hat.

Belegung

In Naumburg befinden sich circa 770 männliche Häftlinge. Davon sind etwa 50% (ca. 370) aus politischen Gründen verurteilt worden. Der Altersdurchschnitt der politischen Häftlinge liegt bei ca. 29 Jahren. Etwa 40% von ihnen sind verheiratet. Verurteilt wurden sie vorwiegend nach den Paragraphen 214 ("Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit") und 219 ("Ungesetzliche Verbindungsaufnahme"), beides typische "Delikte", nach denen Ausreiseantragsteller verurteilt werden. Dementsprechend sind die verhängten Strafen im Durch-

schnitt niedriger als zum Beispiel in Cottbus und liegen bei ca. 18 Monaten Freiheitsentzug.

Die Zellen

Durchschnittlich fünfzehn Häftlinge sind in einer Zelle von ca. 36 qm Grundfläche zusammengepfercht. Die Belegung der Zellen schwankt zwischen 12 und 18 Personen. Dem einzelnen Gefangenen stehen dabei ca. 2,4 qm Raum zur Verfügung. Es stehen je zwei oder drei Betten übereinander. Für je fünf Häftlinge ist eine Waschgelegenheit vorhanden und für je sieben Häftlinge eine Toilette. Im Vergleich zu Cottbus (siehe Zeichnung auf Seite 40) steht dem einzelnen Gefangenen in Naumburg etwas mehr Platz zur Verfügung und die Ausstattung ist bezüglich der Hygiene etwas besser.

Die Arbeit

Produziert werden Metallbeschläge für die Möbelindustrie (VEB MEWA) und Plastikerzeugnisse wie Kämmen und Steckbausteine (ähnlich den westlichen LEGO-Steinen): VEB PLASTICA, Bad Kösen, VEB METINA. Ein Teil der Werkstätten befindet sich außerhalb der Haftanstalt. Die dort arbeitenden Gefangenen werden in Bussen zur Arbeit und zurück transportiert.

Gearbeitet wird im Zwei- oder Dreischichtsystem unter schlechten Arbeitsbedingungen. Besonders aus dem Arbeitsbereich, in dem die Metallbeschläge für Möbel hergestellt werden, wird berichtet, daß es aufgrund veralteter Technik und sehr unzureichender Arbeitsschutzvorrichtungen häufig zu Unfällen kommt. Der erzielte Verdienst ist so bemessen, daß dem arbeitenden Häftling im Durchschnitt etwa 60 Mark für den Einkauf verbleiben.

Kultur und Sport

Einmal in der Woche dürfen die Häftlinge einen Unterhaltungsfilm im Fernsehen der DDR anschauen (jedoch nur aus dem 1. Programm). Brett- und Kartenspiele sind erlaubt. Sport ist in der Regel verboten, nur ganz gelegentlich ist Tischtennisspielen möglich.

Alles hängt aber im Einzelfall vom Wachpersonal ab. Bei der Zuteilung der besonders begehrten kulturellen Betätigungsmöglichkeiten bevorzugt das Wachpersonal ganz eindeutig die kriminellen Häftlinge.

Religion

Einmal im Monat kann man in der Haftanstalt einen Gottesdienst besuchen, vorausgesetzt, daß man sich beim Zugang schon zu einer Konfession bekannt und entsprechend angemeldet hat. Die Erlaubnis für die Teilnahme am Gottesdienst wird verweigert bzw. entzogen, wenn dem Gefangenen Verstöße gegen die Disziplin vorgeworfen werden, oder er den "Erziehern" in anderer Weise unangenehm aufgefallen ist. In jeder zweiten Zelle ist eine Bibel vorhanden.

Die Verpflegung, die ärztliche Versorgung, die Verbindung zu den Angehörigen und die Bestrafungen sind ähnlich bzw. werden ähnlich gehandhabt wie in der ST-VE Cottbus (siehe dort).

Nikolaus Fleck

Lexilog-Suchpool

Nach der Entlassung

Gebrandmarkt durch den "PM 12"

Für diejenigen politischen Häftlinge, die nicht in den Westen sondern wieder in die DDR entlassen werden, haben die Leiden damit noch kein Ende gefunden. Politisch unzuverlässigen Personen - wie zum Beispiel ehemaligen politischen Häftlingen oder auch Ausreisewilligen - kann der Personalausweis entzogen und ein vorläufiger Ausweis, genannt "PM 12" (Polizeiliche Meldebescheinigung), ausgestellt werden. Wie aus dem Abdruck dieses Papiers zu ersehen (s. S. 60f.), sind damit für den Inhaber regelmäßige Meldungen bei der Polizei verbunden. Die zeitliche Gültigkeit des PM 12 ist aus Gründen der besseren Überwachung eng begrenzt. Der erzwungene Besitz eines PM 12 bedeutet für den Betroffenen eine schwere Diskriminierung, denn in der DDR spielt der Personalausweis eine über große Rolle. Es ist Pflicht, seinen Ausweis ständig bei sich zu tragen. Kontrollen sind jederzeit möglich und durchaus auch üblich. Der DDR-Staat lebt von Ausweisen, Dokumenten und Kontrollen. Ist jemand gezwungen, bei einer solchen Gelegenheit den PM 12 vorzuweisen, so weiß jeder Polizist, jeder Kontrolleur in einem Betrieb oder einer Dienststelle, daß er eine unzuverlässige Person, wenn nicht gar einen Kriminellen vor sich hat. Für den Inhaber des PM 12 kann es besondere Auflagen geben, die durch den § 48 des StGB der DDR geregelt sind:

1. die Verpflichtung zur Meldung bei einer Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, einschließlich der vorherigen Mitteilung eines Arbeitsplatz- oder Wohnungswechsels sowie zusätzliche Meldepflichten;
2. die Untersagung des Aufenthalts an bestimmten Orten oder Gebieten, des Besuchs bestimmter Orte oder Räumlichkeiten, des Umgangs mit bestimmten Personen oder Personengruppen und des Besitzes oder der Verwendung bestimmter Gegenstände;

3. die Anordnung, den zugewiesenen Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Zustimmung der Deutschen Volkspolizei zu verlassen und den ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht ohne Zustimmung zu wechseln;
4. die Beschränkung von Ausreisemöglichkeiten aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Festlegung mehrerer Auflagen ist zulässig.

Außerdem können staatliche Erlaubnisse und Genehmigungen durch die zuständigen Organe versagt, entzogen oder eingeschränkt werden. Die Kontrolle und Durchsuchung der Aufenthaltsräume, der Wohnung und anderer umschlossener Räume durch die Deutsche Volkspolizei ist jederzeit zulässig.

Meldung bei der Volkspolizei

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE
REPUBLIK

**Vorläufiger
Personalausweis**
für eingezogenen Personalausweis
für Bürger der DDR

verlängert bis 1983

verlängert bis 01.01.1982

2. 00 0

BERLIN

1956

BERLIN

Ausgestellt am: 2.11.1981
in: BERLIN
1.01.1982

BERLIN-MITTE

VPR 4

2.11.1981

1.01.1982

Rück- und Vorderansicht (siehe vorherige Seite) eines "PM 12".

Der Ausweis ist aus einfachem, dünnen Papier.

Paraphenzusammenstellung

Zusammenstellung der wichtigsten Paragraphen des Strafgesetzbuches der DDR, nach denen die meisten politischen Häftlinge abgeurteilt werden.

§ 99: Landesverräterische Nachrichtenübermittlung.

(1) Wer der Geheimhaltung nicht unterliegende Nachrichten zum Nachteil der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik an die im § 97 genannten Stellen oder Personen übergibt, für diese sammelt oder ihnen zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 100: Landesverräterische Agententätigkeit.

(1) Wer zu den im § 97 genannten Stellen oder Personen Verbindung aufnimmt oder sich zur Mitarbeit anbietet oder diese Stellen oder Personen in sonstiger Weise unterstützt, um die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 105: Staatsfeindlicher Menschenhandel.

(1) Wer 1. um die Deutsche Demokratische Republik zu schädigen; 2. im Zusammenhang mit den im § 97 genannten Stellen oder Personen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ins Ausland abwirbt, verschleppt, ausschleust oder deren Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik verhindert oder in sonstiger Weise an der Tat mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

§ 106: Staatsfeindliche Hetze.

(1) Wer die verfassungsmäßigen Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik angreift oder gegen sie aufwiegelt, indem er

1. die gesellschaftlichen Verhältnisse, Repräsentanten oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wegen deren staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit diskriminiert,
 2. Schriften, Gegenstände oder Symbole zur Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, von Repräsentanten oder anderen Bürgern herstellt, einführt, verbreitet oder anbringt;
 3. Die Freundschafts- und Bündnisbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik diskriminiert;
 4. Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auffordert, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten;
 5. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht oder Rassenhetze treibt,
- wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer zur Durchführung des Verbrechens mit Organisationen, Einrichtungen oder Personen zusammenwirkt, deren Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichtet ist, oder das Verbrechen planmäßig durchführt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

§ 107: Verfassungsfeindlicher Zusammenschluß

- (1) Wer einer Vereinigung, Organisation oder einem sonstigen Zusammenschluß von Personen angehört, die sich eine verfassungsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.
- (2) Wer einen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß herbeiführt oder dessen Tätigkeit organisiert, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zwölf Jahren bestraft.
- (3) Wer einen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß fördert oder in sonstiger Weise unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.

§ 213: Ungesetzlicher Grenzübertritt.

- (1) Wer widerrechtlich die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert oder Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Transits durch die Deutsche Demokratische Republik verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik rechtswidrig nicht oder nicht fristgerecht in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt oder staatliche Festlegungen über seinen Auslandsaufenthalt verletzt.
- (3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn
1. die Tat Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet;
 2. die Tat unter Mitführung von Waffen oder unter Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden erfolgt;
 3. die Tat mit besonderer Intensität durchgeführt wird;
 4. die Tat durch Urkundenfälschung (§ 240), Falschbekundung (§ 2412) oder durch Mißbrauch von Urkunden oder unter Ausnutzung eines Verstecks erfolgt;
 5. die Tat zusammen mit anderen begangen wird;
 6. der Täter wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bereits bestraft ist.
- (4) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

Anmerkung:

Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise oder Aufenthalt können in leichten Fällen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 214: Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit.

- (1) Wer die Tätigkeit staatlicher Organe durch Gewalt oder Drohungen beeinträchtigt oder in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise eine Mißachtung der Gesetze bekundet oder zur Mißachtung der Gesetze auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer gegen die Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen ihres Eintretens für die öffentliche Ordnung und Sicherheit mit Tötlichkeiten vorgeht oder solche androht.
- (3) Wer zusammen mit anderen eine Tat nach den Absätzen 1 oder 2 begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.
- (4) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.
- (5) Der Versuch ist strafbar.

§ 219: Ungesetzliche Verbindungsaufnahme

- (1) Wer zu Organisationen, Einrichtungen oder Personen, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtete Tätigkeit zum Ziele setzt, in Kenntnis dieser Ziele oder Tätigkeit in Verbindung tritt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft
1. wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik Nachrichten, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden, im Ausland verbreitet oder verbreiten läßt oder zu diesem Zweck Aufzeichnungen herstellt oder herstellen läßt;

2. wer Schriften, Manuskripte oder andere Materialien, die geeignet sind, den Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schaden, unter Umgehung von Rechtsvorschriften an Organisationen, Einrichtungen oder Personen im Ausland übergibt oder übergeben läßt.
- (3) Der Versuch ist im Falle des Absatzes 2 Ziffer 2 strafbar.

§ 220: Öffentliche Herabwürdigung

- (1) Wer in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer Schriften, Gegenstände oder Symbole, die geeignet sind, die staatliche oder öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen, das sozialistische Zusammenleben zu stören oder die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung verächtlich zu machen, verbreitet oder in sonstiger Weise anderen zugänglich macht.
- (3) Ebenso wird bestraft, wer in der Öffentlichkeit Äußerungen faschistischen, rassistischen, militärischen oder revanchistischen Charakters kundtut oder Symbole dieses Charakters verwendet, verbreitet oder anbringt.
- (4) Wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die Tat nach Absatz 1 oder 3 im Ausland begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

Fragebogen für ehemalige politische Häftlinge aus der DDR

U-Haft

- A-1.00 Wo und unter welchen Umständen wurden Sie, mit welcher Begründung, durch wen festgenommen?
- A-1.01 Von wann bis wann befanden Sie sich in U-Haft?
- A-1.02 Wo? MfS-Anstalt ja nein
- A-1.03 Einzelhaft ja nein mit ...weiteren U-Häftlingen davon ... politischen U-Häftlingen
- A-1.04 Nach welcher Zeit (Tage-Wochen-Monate) konnten Sie erstmals einen Rechtsanwalt ALLEIN sprechen?
- A-1.05 Konnten Sie einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl bestellen? ja nein
- A-1.06 Wurde für Sie ein Pflichtverteidiger bestimmt? ja nein
- A-1.07 Wieviel Häftlinge befanden sich zu diesem Zeitpunkt -Ihrer Schätzung nach -in dieser U-Haftanstalt?
- A-1.08 Durften Sie an Angehörige/Kinder Briefe schreiben? ja nein
- A-1.09 Wenn ja, an wen? nur die DDR ja nein
- A-1.10 Wie oft durften Sie schreiben?
- A-1.11 Wie lang durften die Briefe sein? (Zeilen - Seiten)
- A-1.12 Durften Sie Post empfangen? ja nein wieviel/Zeitraum?
- A-1.13 War Ihr Ehepartner oder weitere Familienangehörige zur gleichen Zeit auch in U-Haft? ja nein
- A-1.14 Durften Sie untereinander Kontakt halten? ja nein
- A-1.15 Brieflich? ja nein Sprecher? ja nein
- A-1.16 Wie oft?

- A-1.17 Durften Sie in der U-Haft Besuch empfangen? ja nein
- A-1.18 Wen? wie lange? (Min) wie oft?.....
- A-1.19 Durften Sie privaten Einkauf tätigen? ja nein
- A-1.20 Lebensmittel?..... Toilettenartikel?.....
- A-1.21 Sonstiges?
Woraus bestand die Verpflegung? (Bitte genaue Angaben - Menge + Zusammensetzung)
- A-1.22 Frühstück:
- A-1.23 Mittagessen
- A-1.24 Abendessen:
- A-1.25 Durften Sie zur Freiluftzeit (Freistunde)? ja nein
- A-1.26 wieviel Minuten?
- A-1.27 Durften Sie lesen? ja nein
- A-1.28 Tageszeitungen? ja nein
- Bücher? ja nein

Gerichtsverfahren

- B-1.00 Wann wurde Ihnen die Anklageschrift zur Einsicht vorgelegt?.....
- B-1.01 Wie lange (bis wann) durften Sie die Anklageschrift behalten?.....
- B-1.02 Ist die Anklageschrift noch in Ihrem Besitz? Ja nein
- B-1.03 Wo befindet sich die Anklageschrift zur Zeit?
- B-1.04 Wo wurde die Gerichtsverhandlung durchgeführt? (Ort)
- B-1.05 Senat?wann? von.....bis
- B-1.06 Nach welcher Anklage? (Paragraph).....
- B-1.07 War die Verhandlung öffentlich? Ja nein
- B-1.08 Wurden Zeugen gehört? ja ...nein ...wieviel?.....
- B-1.09 Wurden Sie in Handfesseln vorgeführt? Ja nein
- B-1.10 Hatten Sie selbst Gelegenheit zum letzten Wort ja nein
- B-1.11 Wie lautete das Urteil?
- B-1.12 Haben Sie das Urteil angenommen?(unterschrieben) ja nein
- B-1.13 wann?.....wo?.....

- B-1.14 Berufung - Widerspruch - Kassation eingelegt? ja nein
 B-1.15 Wurde Ihnen ein schriftliches Urteil mit Begründung ausgehändigt?
 Ja nein
 B-1.16 Wo befindet sich das schriftliche Urteil zur Zeit?.....

Transportmittel

- Mit welchem Transportmittel (Flugzeug - Gefangenentransportwagen (Minna) - PKW - Krankenwagen - Eisenbahn - sonstiges getarnetes Fahrzeug) wurden Sie nach Ihrer Festnahme transportiert?
- C-1.00 Von der Festnahme zur U-Haft?
- C-1.01 Von der U-Haft zum Gericht?
- C-1.02 Von der U-Haft in den Strafvollzug?
- C-1.03 Von der Strafvollzugseinrichtung zur Arbeitsstelle und zurück?

- C-1.04 Beschreiben Sie das Gefangenentransportfahrzeug (Innen und eventuelle Beschriftung und Farbe außen)
- C-1.05 Gab es in dem Transportmittel Fenster, wo sie selbst hinausschauen konnten? ja nein
- C-1.06 Belüftung? (Schlitze - Luftlöcher - Luftklappen - undurchsichtig usw.)

Strafvollzug

- D-1.00 In welchen Strafvollzugseinrichtungen befanden Sie sich?

 von bis
 von bis
 von bis
- D-1.01 EINZELHAFT von bis
- D-1.02 GEMEINSCHAFTSZELLE (Verwahrraum) mit insgesamt
 Häftlingen, davon politische Häftlinge

- D-1.03 Bei Gemeinschaftszellen: wieviel Waschgelegenheiten gab es?
- D-1.04 Wieviel Toiletten gab es?
- D-1.05 Wieviel Betten standen übereinander?
- D-1.06 Gab es "Bodenschläfer", wieviel?
- D-1.07 Größe und Einrichtung Ihrer Zelle?
- D-1.08 Wieviele Häftlinge befanden sich (Ihrer Schätzung nach) INSGESAMT in den von Ihnen genannten Strafvollzugseinrichtungen?

- D-1.09 Wieviel davon als POLITISCHE HÄFTLINGE?
- D-1.10 Durchschnittsalter der POLITISCHEN HÄFTLINGE?
- D-1.11 POLITISCHE HÄFTLINGE verheiratet mit Kindern?
- D-1.12 POLITISCHE HÄFTLINGE verheiratet ohne Kinder?
- D-1.13 POLITISCHE HÄFTLINGE unverheiratet - ledig?

Besuche

- D-2.00 In welchen Abständen durften Besuche empfangen werden?
 Wochen/Monate? Besuchszeit in Minuten
- D-2.01 Wieviel Personen durften zu einer Besuchszeit kommen?
- D-2.02 Durften KINDER mitkommen? ja nein - ab welchem Alter?

- D-2.03 Durften Sie beim Besuch Geschenke empfangen? ja nein
- D-2.04 In welcher Art (Obst - Lebensmittel usw.) und Wert?

- D-2.05 Mußten Sie sich vorher in extra BESUCHERKLEIDUNG umziehen?
- D-2.06 Wenn Ihr Ehepartner/Eltern/Kinder gleichzeitig in Haft war, wurde ein gegenseitiger Besuch organisiert? ja nein
- D-2.07 Wo Wie oft?
- D-2.08 Wie lange dauerte die Sprechzeit?
- D-2.09 Transportmittel? Fahrtzeit?

Post

- D-3.00 In welchen Zeitabständen durften Sie Briefe schreiben?
- D-3.01 An wieviel Anschriften? nur in die DDR? ja nein
- D-3.02 Welchen Umfang durften Ihre Briefe haben? (Zeilen/Seiten)
- D-3.03 Durften Sie mit Ihren MINDERJÄHRIGEN KINDERN korrespondieren? ja nein
- D-3.04 Wie oft und unter welchen Bedingungen?
- D-3.05 Mußten Sie Ihre abgehende Post zur Kontrolle geben? ja nein
- D-3.06 Wieviel Post durften Sie pro Monat erhalten?..... Briefe Karten
- D-3.07 Durften Sie Ansichtskarten erhalten? ja nein
- aus dem Westen? ja nein
- D-3.08 Wie lange durften Sie die Post zum Lesen behalten?.....
- D-3.09 Hat Sie Post von UNBEKANNTEN erreicht? ja nein
- D-3.10 Durften Sie P A K E T E erhalten? ja nein
- D-3.11 Wie oft? War das Gewicht vorgeschrieben? ja nein
- D-3.12 Gewicht in Kg: War der Inhalt vorgeschrieben? ja nein
- D-3.13 Inhaltsangaben:
.....
.....
- D-3.14 Beschreiben Sie bitte die Ausgabe bzw. die Übergabe der Pakete an Sie:
.....
.....

Verpflegung

- Welche Mengen und in welcher Zusammensetzung haben Sie Verpflegung erhalten?
- D-4.00 Frühstück:.....
- D-4.01 Mittagessen:.....
- D-4.02 Abendessen:
- D-4.03 Wie oft und in welchen Mengen gab es OBST-GEMÜSE-QUARK-KÄSE-FISCH usw.?.....

Medizinische Betreuung

- D-5.00 War ein Arzt ständig in der Strafvollzugseinrichtung erreichbar? ja nein
- D-5.01 Häftlingsarzt? ja nein - POLITISCHER HÄFTLING? ja nein
- D-5.02 Polizeiarzt? ja nein - ziviler Arzt? ja nein
- D-5.03 Wie lange dauerte es, bis Sie nach Meldung einem Arzt vorgestellt wurden?.....Stunden/Tage
- D-5.04 Konnten Sie sich zu einem FACHARZT (Zahnarzt - Frauenarzt - HNO-Arzt usw.) melden? ja nein
- D-5.05 Nach welcher Wartezeit wurden Sie vorgestellt?
- D-5.06 Gab es eine eigene Krankenstation im Haus? ja nein
- D-5.07 Gab es eine regelmäßige Versorgung mit Medikamenten? ja nein
- D-5.08 Durften Sie bei erhöhter Temperatur der Arbeit fernbleiben? ja nein
- D-5.09 Ab welcher Temperatur?
- D-5.10 Durften Sie regelmäßig zur Freiluftzeit (Freistunde)? ja nein
- D-5.11 Wie oft?Wieviel Minuten?
- D-5.12 Spaziergang? ja nein Gymnastik? ja nein
- D-5.13 Marschübungen im Gleichschritt? ja nein Sport? ja nein
- D-5.14 Ballspiele? ja nein welche?
- D-5.15 Wurden Ihnen Toilettenartikel (Seife - Zahncrème - Rasierzeug usw.) KOSTENLOS bereitgestellt? ja nein

Religion

- D-6.00 Wurde GOTTESDIENST durchgeführt und wie kam man dorthin?
- D-6.01 War BEICHTE möglich? ja nein
- D-6.02 War ein VIERAUGENGESPRÄCH mit einem Geistlichen möglich? ja nein
- D-6.03 Gab es zum persönlichen Gebrauch auf Zelle die BIBEL? ja nein
- D-6.04 Gesangsbuch? ja nein - Sonstige christliche Literatur? ja nein
- D-6.05 Wenn ja, welche?

Kulturelle Betreuung

- D-7.00 Durften Sie Bücher lesen? ja nein
 D-7.01 Fach- oder Lehrbücher? ja nein
 D-7.02 Durften Sie die Bücher selbst in einer Bücherei aussuchen?
 ja nein
 D-7.03 In welchem Zeitraum wurden Bücher getauscht?
 D-7.04 Durften Sie Bücher kaufen? ja nein
 Welche?
 Durften Sie TAGESZEITUNGEN - ZEITSCHRIFTEN und/oder
 FACHZEITSCHRIFTEN lesen? ja nein
 D-7.05 Wenn Tageszeitung, welche?
 D-7.06 Fremdsprachige Literatur? welche?
 D-7.07 Zeitschriften / Fachzeitschriften?
 D-7.08 A) Spiele - welche?
 D-7.09 B) Sport - Sportart.....
 D-7.10 C) Musik / Gesang-Art
 D-7.11 A-C in Gruppen zuHäftlingen oder nur einzeln?
 D-7.12 Wie oft durften Sie zu Kino-Vorführungen?.....
 Wie oft durften Sie pro Woche/Monat fernsehen?.....
 D-7.13 Welche Art von Fernsehsendungen?

Arbeit

- D-8.00 Durften Sie arbeiten? ja nein mußten Sie arbeiten? ja nein.
 D-8.01 Allein auf Zelle? ja nein in Gruppen/Brigaden? ja nein
 D-8.02 Arbeit im Gelände der Strafvollzugseinrichtung? ja nein
 D-8.03 Arbeit außerhalb der Strafvollzugseinrichtung? ja nein
 D-8.04 Transportmittel zur Arbeit?.....
 D-8.05 Arbeitszeit von.....bis =Stunden.
 D-8.06 Arbeitstage von..... bis
 D-8.07 Schichtsystem? ja nein wieviel Schichten?

- D-8.08 Uhrzeiten der Schichten?
 D-8.09 Welche Produkte wurden hergestellt?.....
 D-8.10 Für welchen Betrieb?.....
 D-8.11 Waren die Produkte für den WEST-EXPORT bestimmt?
 ja nein
 D-8.12 In welche Länder?
 D-8.13 Für welche West-Unternehmen?
 D-8.14 Haben Sie an Maschinen gearbeitet? ja nein
 D-8.15 An welchen Maschinen?
 D-8.16 Wie waren die ARBEITSSCHUTZBEDINGUNGEN?

 D-8.17 Wer führte die Aufsicht? Polizei - ziviler Meister - Betrieb -
 Häftling
 D-8.18 Wurden Sie für Ihre Arbeit bezahlt? ja nein
 D-8.19 Lohngruppe?.....Brutto-Betrag?pro Monat
 Wieviel wurde davon zurückbehalten?
 D-8.20 Für die Strafvollzugseinrichtung?
 Für Strafgebühren?.....
 D-8.21 Für Unterhalt der Familie?
 Für Gerichts-Verfahrenskosten?.....
 D-8.22 Für den Entlassungstag?

Einkauf

- D-9.00 Welcher Betrag stand Ihnen zum freien Einkauf pro Monat zur
 Verfügung?
 MARK
 D-9.01 Welche Artikel durften Sie davon einkaufen?

 D-9.02 Mußten - wollten oder durften Sie Toilettenartikel davon selbst ein-
 kaufen? Ja nein

- D-9.03 Waren TABAKWAREN in der MENGE begrenzt? ja nein
Wieviel und welche Tabakwaren durften Sie pro Woche/Monat ein-
kaufen?

Erziehung

- D-10.00 Mußten Sie an politischem Unterricht teilnehmen? ja nein
D-10.01 In welchem Zeitabstand? pro Woche / Monat
D-10.02 In welchen Zeitabständen wurden Sie zu Gesprächen/Vernehmung
gen beim "Erzieher" oder MfS-Offizier vorgeführt?
D-10.03 Wurde versucht, Sie zu Spitzeldiensten an Mitgefangenen anzuwer-
ben? ja nein
D-10.04 Wurde versucht, Sie zu bedrohen? ja nein
D-10.05 Wie und womit?

Sonderstrafen

- E-1.00 Wurden Sie mit Sonderstrafen belegt? ja nein
Arrest - Absonderung - Arbeitsentzug - Sonderkommando - Ein-
kaufssperre - Paketsperre - Postsperre - Lesesperre
E-1.01 sonstiges:
E-1.02 Warum?
E-1.03 Verpflegung während der Sonderstrafen? (Bitte genaue Angaben)
.....
.....
E-1.04 Medizinische Betreuung?
.....
E-1.05 Freistunde?
E-1.06 Tätlichkeiten des Wachpersonals?
E-1.07 Wasserversorgung?
E-1.08 Beschreibung des Sonderstrafraums

- E-1.09 Welche Aktionen (einzeln oder in Gruppen) sind Ihnen aus dem
Strafvollzug bekannt? (Hungerstreik - Häftlingszeitung - Flugblät-
ter usw.)
Wann?
Strafen?.....

Entlassung

- F-1.00 Wann wurden Sie entlassen?
F-1.01 Von wo? (letzte Haftanstalt)
F-1.02 Nach wohin?
F-1.03 Transportmittel?
F-1.04 Haben Sie Entlassungsgeld erhalten? ja nein
Wieviel?
F-1.05 Seit wann sind Sie in der Bundesrepublik?
F-2.01 Haben Sie das Bundesnotaufnahmeverfahren in Gießen abge-
schlossen? ja nein
F-2.02 Haben Sie eine Bescheinigung nach 10/4 HHG erhalten/beantragt?
ja nein
F-2.03 Haben Sie einen Flüchtlingsausweis-C erhalten/beantragt?
ja nein
F-2.04 Haben Sie Arbeit? ja nein
Seit wann?

G-1.00 Bemerkungen

Sollte für Sie der Platz zur Beantwortung der Fragen nicht ausreichen, so le-
gen Sie bitte, unter Angabe der jeweiligen Fragebezeichnung (Buchstabe und
Nr. der Frage) ein extra Blatt bei. Wir würden uns darüber freuen, wenn Sie

uns Ihren Namen und die jetzige Anschrift mitteilen, Sie müssen dies jedoch nicht. Der Fragebogen dient zur nationalen und internationalen Auswertung von Menschenrechtsverletzungen in der DDR.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

Gegenüberliegende Seite

Fragebogen des IGFM Arbeitsausschuß DDR für ehemalige politische Gefangene aus der DDR. Insgesamt 135 ehemalige Häftlinge beteiligten sich bis 1986 an der Aktion nach ihrem Freikauf durch die Bundesrepublik.

IGFM - Deutsche Sektion **FRAGEBOGEN** Arbeitsausschuß DDR
für ehemalige politische Häftlinge aus der DDR **1108**

U-HAFT A-1.00 Wo und unter welchen Umständen wurden Sie, mit welcher Begründung, durch wen festgenommen? **VON WOHNUMG DURCH 2 MITARBEITER DES MFS (männl. + weibl.)**
ZUR KLÄRUNG EINES SACHVERHALTS ABGEHOLT IN U-HAFT BEFRAGUNG MIT ANSCHL. ERLASSEN DES HAFTBEFEHLS U. EINLEITUNG DES ERMITTLUNGSVERFAHRS.

A-1.01 Von wann bis wann befanden Sie sich in U-Haft? **16.02.49 - 10.05.49**

A-1.02 Wo? **U-HAFT, HALLE AN KIRCHTOR** MFS-Anstalt ja **nein**

A-1.03 Einzelhaft **ja** **nein** mit **4** weiteren U-Häftlingen, (mehrmalige **5 Tage** davon **4** politischen U-Häftlingen **Verlegung**)

A-1.04 Nach welcher Zeit (Tage-Wochen-Monate) konnten Sie erstmals einen Rechtsanwalt ALLEIN sprechen? **NACH 7 WOCHEN**

A-1.05 Konnten Sie einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl bestellen? ja **nein**

A-1.06 Wurde für Sie ein Pflichtverteidiger bestimmt? ja **nein**

A-1.07 Wieviel Häftlinge befanden sich zu diesem Zeitpunkt - Ihrer Schätzung nach - in dieser U-Haftanstalt? **40 FRAGEN, 40 MÄNNER**

A-1.08 Durften Sie an Angehörige/Kinder Briefe schreiben? ja **nein**

A-1.09 Wenn ja, an wen? **ELTERN** nur in die DDR ja **nein**

A-1.10 Wie oft durften Sie schreiben? **4 x IM MONAT**

A-1.11 Wie lang durften die Briefe sein? (Zeilen-Seiten) **7 SEITE A 4**

A-1.12 Durften Sie Post empfangen? ja **nein** - wieviel/Zeitraum? **4 x IM MONAT**

A-1.13 War Ihr Ehepartner oder weitere Familienangehörige zur gleichen Zeit auch in U-Haft? ja **nein**

A-1.14 Durften Sie untereinander Kontakt halten? ja **nein**

A-1.15 Brieflich? **ja** **nein** - Sprecher? ja **nein**

A-1.16 Wie oft? **1 x WÄHREND DER BESUCHEN, ZWEI**

A-1.17 Durften Sie in der U-Haft Besuch empfangen? ja **nein**

A-1.18 Von? **VATER** wie lange? (Min.) **60** wie oft? **1 x IM MONAT** (Ehegatte-Kinder-Eltern usw.)

A-1.19 Durften Sie privaten Einkauf tätigen? ja **nein**

A-1.20 Lebensmittel? **IM BESCHRÄNKTEM UMFANG** Toilettenartikel? **IM BESCHRÄNKTEM UMFANG**

A-1.21 Sonstiges? **FRUCHTWAREN, SÜßIGKEITEN, KAFFEE, TE** Woraus bestand die Verpflegung? (Bitte genaue Angaben - Menge + Zusammensetzung)

A-1.22 Frühstück: **20 g BUTTER, 1 ELÖFFEL MARTELADE, 1 SCHEIBE NURST, GRAUBROT**

A-1.23 Mittagessen: **ABWECHSLUNGSREICH U. AUSREICHEND, GESCHMACKLICH GUT** zu jeder Zeit

A-1.24 Abendessen: **20 g MARGARINE, 2 SCHEIBE NURST, ROHKOST, GRAUBROT**

A-1.25 Durften Sie zur Freiluftzeit (Freistunde)? ja **nein**

A-1.26 Wie oft, **1 x AM TAG** wieviel Minuten? **30**

A-1.27 Durften Sie lesen? ja **nein**

A-1.28 Tageszeitungen? ja **nein** - Bücher? ja **nein**

GERICHTSVERFAHREN

B-1.00 Wann wurde Ihnen die Anklageschrift ausgehändigt? **17.08.49**

B-1.01 Wie lange (bis wann) durften Sie die Anklageschrift behalten? **gar nicht**

B-1.02 Ist die Anklageschrift noch in Ihrem Besitz? **ja** **nein**

B-1.03 Wo befindet sich die Anklageschrift zur Zeit? **BEIM MFS**

B-1.04 Wo wurde die Gerichtsverhandlung durchgeführt? (Ort) **HALLE**

B-1.05 Senat? **STADTBURGER** wann? von **26.04** bis **15.05**

B-1.06 Nach welcher Anklage? (Paragraph) **§ 219**

B-1.07 War die Verhandlung öffentlich? **ja** **nein**

B-1.08 Wurden Zeugen gehört? **ja** **nein** - wieviel? **1**

B-1.09 Wurden Sie in Handfesseln vorgeführt? **ja** **nein**

B-1.10 Hatten Sie selbst Gelegenheit zum letzten Wort? ja **nein**

B-1.11 Wie lautete das Urteil? **1 JAHR FREIHEITSENTZUG**

B-1.12 Haben Sie das Urteil angenommen? (unterschieden) ja **nein**

B-1.13 wann? **1 WOCHE NACH VERHANDL.** wo? **U-HAFT**

B-1.14 Berufung - Widerspruch - Kassation - eingelegt **ja** **nein**

B-1.15 Wurde Ihnen ein schriftliches Urteil mit Begründung ausgehändigt? **ja** **nein** **NUR ZUR EINSICHTNAHME**

Kurzportrait der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM)

Die IGFM ist eine Menschenrechtsorganisation, die 1972 in Frankfurt/M. gegründet wurde. Sie unterstützt Menschen, die sich gewaltlos für die Verwirklichung der Menschenrechte in ihren Ländern einsetzen oder die verfolgt werden, weil sie ihre Rechte einfordern. Nach Auffassung der IGFM sind nach dem Recht auf Leben und Sicherheit der Person, die bürgerlichen Rechte wie Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit die wichtigsten Menschenrechte. Ohne sie kann es weder Frieden noch sozialen Fortschritt geben. Die Grundlage ihrer Arbeit bildet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948.

Was tut die IGFM?

Die Arbeit gliedert sich unter dem Motto "Gemeinsam helfen" in:

Fallarbeit

Die IGFM unterstützt Menschen, die sich gewaltlos für die Verwirklichung der Grundrechte in ihren Ländern einsetzen und deswegen verfolgt werden. Mittel dazu sind u. a. Appelle, Unterschriftenaktionen und Protestbriefe.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit bedeutet nicht nur Presse-, Lobby- und Bildungsarbeit in Deutschland, sondern Aufklärung und Menschenrechtserziehung. Die IGFM veranstaltet Seminare für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte.

Humanitäre Hilfeleistung

Die IGFM leistet humanitäre Hilfe in Form von Paketaktionen und Hilfsgütertransporten, weil sie glaubt, dass die Lösung humanitärer Probleme zur Verwirklichung der Menschenrechte beiträgt. Seit 1980 hat die IGFM mit zigtausend Tonnen "Hilfe von Mensch zu Mensch" denen geholfen, die aus politischen Gründen keine oder nicht genügend staatliche Hilfe zu erwarten haben.

Die IGFM ist eine als gemeinnützig und mildtätig anerkannte Nichtregierungsorganisation. Ihre Arbeit finanziert sie aus Spenden. Der Sitz des eingetragenen Vereins ist Frankfurt. Die IGFM ist weltweit in 25 Sektionen und nationalen Gruppen vertreten. Die deutsche Sektion der IGFM hat ca. 3.000 Mitglieder (Stand 2005).

Die IGFM hat ECOSOC-Roster-Status, Beobachterstatus beim Europarat und beim Amt für öffentliche Informationen der Vereinten Nationen.

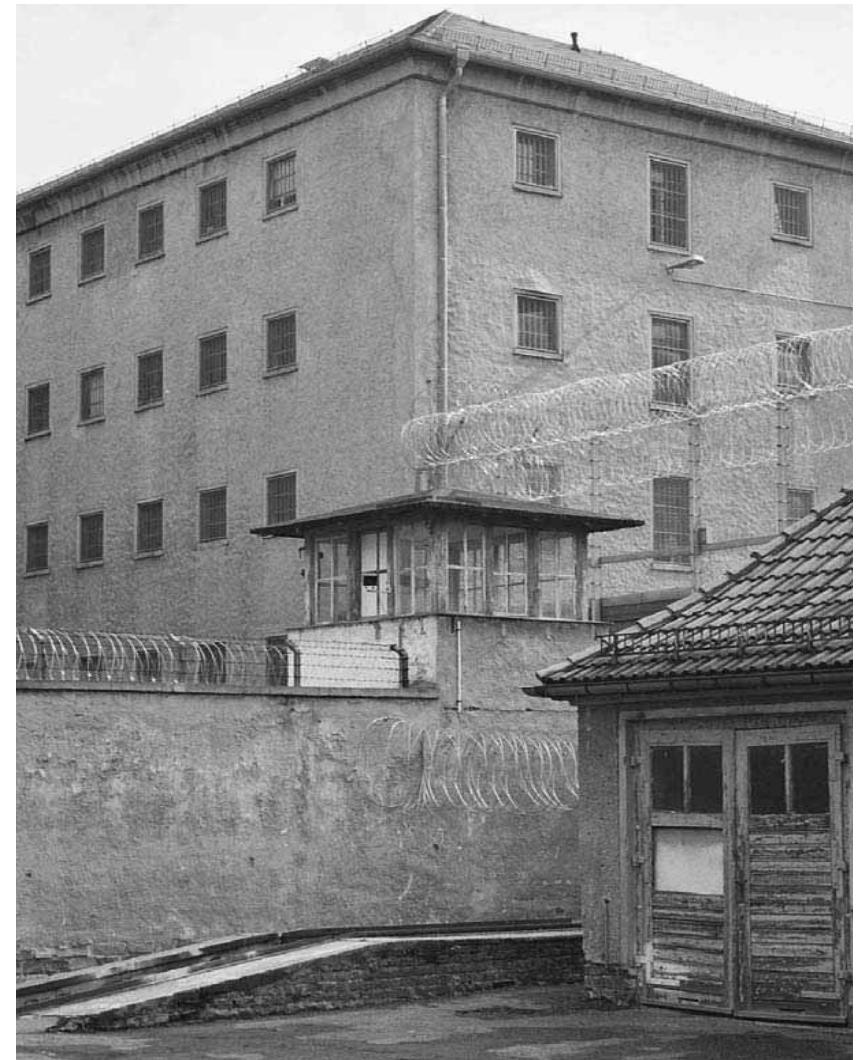
Bilder aus DDR Strafvollzugseinrichtungen

1986, als die Ergebnisse der systematischen Befragung ehemalige politischer Gefangener aus der DDR von der IGFM in Form einer Dokumentation veröffentlicht wurden, waren Bilder von und aus DDR-Haftanstalten rar. Um einen kleinen visuellen Einblick in die Haftbedingungen der politischen Gefangenen zu geben, folgen einige Fotos. Sie wurden im Jahr 2004 vom IGFM-Mitglied Birgit Schlicke aufgenommen, die selbst bis kurz nach dem Fall der Mauer im Frauenzuchthaus Hoheneck einsaß.

Die Familie Schlicke hatten einen Ausreiseantrag gestellt. Birgit Schlicke hatte als 17jährige einen Brief ihres Vaters auf ihrer Schreibmaschine abgetippt, der in die Bundesrepublik geschickt wurde. Der Brief kam nie an, Birgit Schlicke wurde zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt - wegen "Übermittlung nicht (!) geheimzuhaltender Nachrichten", ihr Vater zu viereinhalb Jahren.

Die Bilder auf den Seiten 83 und 84 zeigen die ehemalige MfS-Untersuchungshaftanstalt Karl-Marx-Stadt (Chemnitz). Diese Untersuchungshaftanstalt war für viele der freigekauften Häftlinge die letzte Station auf ihrem Weg in die Freiheit. Hier mußten sie den Verzicht auf die DDR Staatsbürgerschaft unterschreiben bevor sie mit Bussen in in Aufnahmelager der Bundesrepublik gefahren wurden, meist nach Gießen.

Die übrigen Bilder sind im Frauenzuchthaus Hoheneck aufgenommen worden, ebenfalls im Jahr 2004.



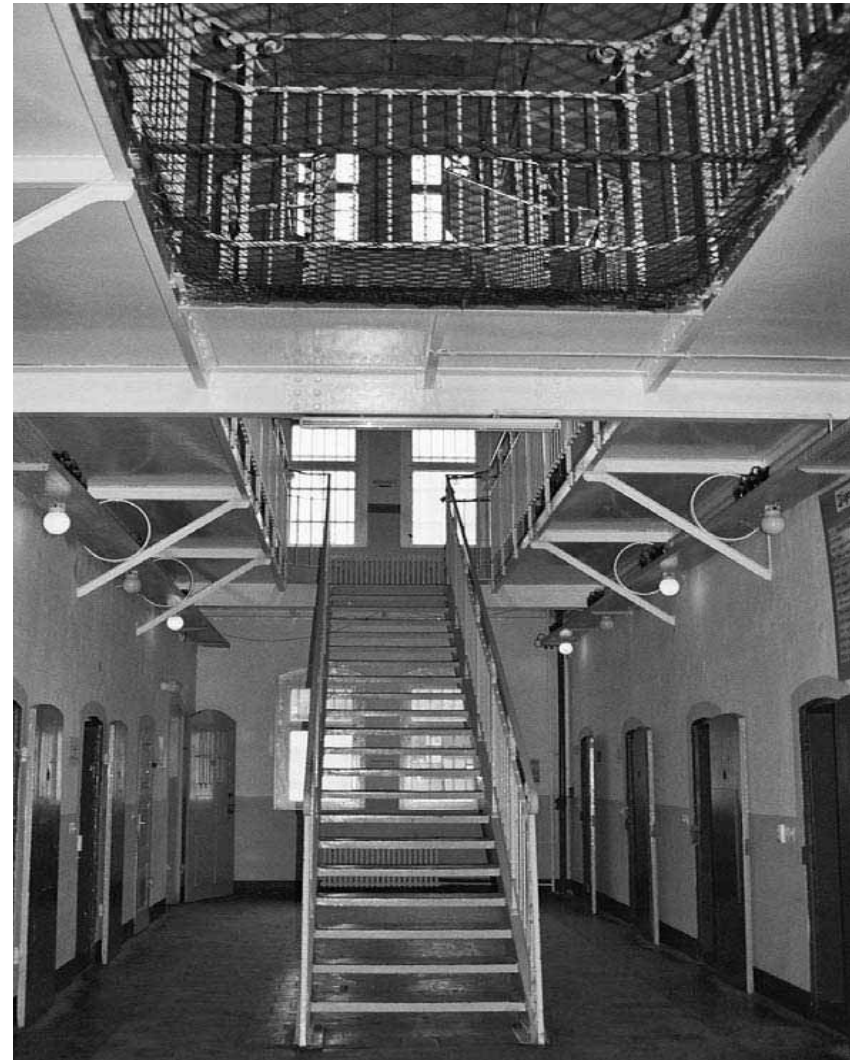


Lexilog-Suchpool





Lexilog-Suchpool





Lexilog-Suchpool





Lexilog-Suchpool

